



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach



04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20
www.flattach.gv.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

Sitzungsprotokoll

(4. Sitzung 2025)

über die am **Montag, den 27. Oktober 2025** im **Gemeindeamt Flattach (Sitzungssaal – 1. Stock)** stattgefundene Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde Flattach.

Beginn: **18:00 Uhr**

Ende: **19:53 Uhr**

ANWESENDE:

Mandatare:

Vorsitzender Bürgermeister Kurt SCHÖBER
2. Vize-Bürgermeisterin DI Karin VIERBAUCH

GR Johann RITSCH
GR Elfriede RUMBOLD
GR Gert WALTER

GR Josef ISTENIG
GR Dipl. Päd. Sigrid HOTTER

1. Vize-Bürgermeister Adolf GUGGANIG
GV Markus PODESSER

GR Kornelia STRIEDNIG
GR Andreas ZECHNER

GR Michael MAYER BA
GR Michael PUSSNIG

Bedienstete der Gemeinde Flattach:

FV Karina THALER
AL Mag. (FH) Markus ZAISER

Ersatzmitglieder:

Hr. Dietmar FISCHER für GR Werner HUBER

Entschuldigt waren:

GR Werner HUBER

Unentschuldigt waren:

GR Vinzenz BRANDSTÄTTER

Tagesordnung:

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Anträge und Anfragen
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Bericht des Kontrollausschusses
5. Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben
6. 2. Nachtragsvoranschlag 2025 – Beschluss
7. Projekt „Bildungszentrum Flattach“:
 - a) Auftragsvergaben
 - b) Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherung – Beschluss
8. WVA Innerfragant – Finanzierungs- und Investitionsplan – 2. Abänderung
9. Schülertransport 2025/2026:
 - a) Auftragsvergabe
 - b) Genehmigung Beförderungsvertrag
10. FläWi-Änderung 4/2025 (Hr. Thomas Kelich) – Beschluss nach Kundmachung
11. Vermessungsurkunde DI Gerhard Sima vom 18.06.2025, GZ: 7/13:
Auflassung von Teilflächen aus dem Öffentlichen Gut (ÖG) – Beschluss
12. Bienenzuchtverein Flattach:
 - a) Ansuchen auf Gewährung einer Erhöhung der Bestäubungsprämie
 - b) Ansuchen um Kostenzuschuss zum Ankauf eines vereinsinternen Oxalsäure-Verdampfers
13. „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Gemeinde Flattach“ (EEG Gemeinde Flattach)
lt. GR-Beschluss vom 07.04.2025, TOP 18:
 - a) Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung – Abänderung
 - b) Vereinbarung über Bestand und Nutzung einer Energieerzeugungsanlage – Abänderung
14. „Regionale EEG Gemeinde Flattach“ – Gründung – Beschluss
15. Verwaltungsgemeinschaft (VG) Spittal/Drau: Prüfbericht der Abteilung 3 – Zusammenfassung – Bericht
16. „Mölltalfonds-Mittel“ 2025 – Beschluss über Verwendung – Abänderung
17. Gemeinde Flattach – TMR: Kooperationsvereinbarung lt. GR-Beschluss vom 09.07.2020 – 2. Nachtrag
18. Kultursaalnutzung (div. Kurse) während Umbauphase VS Flattach – Betriebskosten - Stundensatz
19. Personalangelegenheiten (Nicht öffentlicher Teil!)

Die Einberufung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte schriftlich bzw. per E-Mail (i.S. § 35 (2) K-AGO) durch den Bürgermeister. Die Zustimmungserklärungen der Mandatäre bzw. die Sendebestätigung liegen vor.

Die Beschlussfähigkeit gemäß § 37 Abs. 1 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurde durch den Vorsitzenden festgestellt.

Zu Protokollmitunterfertigern gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurden **GR Andreas ZECHNER** und **GR Dipl. Päd. Sigrid HOTTER** gewählt.

Zum Schriftführer wurde **AL Mag. (FH) Markus Zaiser** bestellt.

TOP 1: Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Schober berichtet kurz über nachstehende aktuelle Themenstellungen und Projekte:

Der Baubeginn für die sechs Reihenhäuser in Außerfragant ist nunmehr erfolgt. Insgesamt liegen neun Bewerbungen für diese Objekte vor. Im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Kaufvertrag vom 24.02.2012 zum Ankauf der Grundflächen verliert der Bürgermeister nachstehendes Schreiben von Fr. Karina Thaler vom 01.06.2025:

Karina Thaler
Außerfragant 47
9831 Flattach

Flattach, 01.06.2025

Gemeinde Flattach
Bürgermeister Kurt Schober
Flattach 73
9831 Flattach

Kaufvertrag vom 24.02.2012 Punkt 2.2

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Zum Kaufvertrag vom 24.02.2012 Punkt 2.2 wird verbindlich festgehalten, dass dieser Punkt (sozialer Wohnbau) für mich als gegenstandslos angesehen wird und keinerlei Forderungen meinerseits gestellt werden.

Die Gemeinde Flattach wird meinerseits schad- und klaglos zu diesem Punkt gehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Karina Thaler

Der Gemeinderat nimmt dieses Schreiben vollinhaltlich zur Kenntnis.

Zu den Projekten „Zu- und Umbau Volksschule Flattach“ und „Sanierung Raggaschlucht-Kassa“ berichtet Bgm. Schober über den aktuellen Status-Quo.

Das erstgenannte Projekt liegt perfekt im Zeit- und Kostenrahmen, das zweitgenannte Projekt ist zwischenzeitlich abgeschlossen.

Der Bürgermeister zeigt sich über die Beteiligung an der am 10.10.2025 durchgeführten „Bereisung“ der gemeindlichen Bauvorhaben für die Mitglieder des Gemeinderates äußerst

enttäuscht. Immerhin fünf Mandatare/Mandatarinnen fanden es nicht der Mühe wert, sich zumindest zu entschuldigen. Bgm. Schober erinnert an das Gelöbnis, dass jede/r Mandatar/-in bei der Angelobung als Mitglied des Gemeinderates geleistet hat.

An dieser Stelle spricht der Bürgermeister DI Patricia Egger-Weixelbraun als federführende Planerin bei beiden Bauvorhaben ein großes Danke für die perfekte und umsichtige Planung und Baubegleitung/-aufsicht aus.

Weiters berichtet der Bürgermeister über die Projekte „Verbauung Ortnerbach“, „Oberflächenwasserkanal Waben“ sowie „Oberflächenwasserkanal Flattachberg“, wobei letzteres Projekt im Frühjahr 2026 neu ausgeschrieben werden muss.

Zur Sanierung der B 106 Mölltal-Bundesstraße informiert der Bürgermeister über das heute stattgefundenene „Baueinleitungsgespräch“ mit dem SBA Spittal/Drau und der ausführenden Firma STRABAG. Die Bauteile 12 und 14 sollen im Jahr 2026 zur Umsetzung gelangen.

Abschließend informiert Bgm. Schober – aus gegebenem Anlass – über die Sanktionierungsnotwendigkeiten (inkl. Anzeigeverpflichtung bei der Verwaltungsstrafbehörde) betreffend „Schwarzbauten“ gemäß den Bestimmungen der Kärntner Bauordnung.

TOP 2: Anträge und Anfragen

a)

GR Pußnig ersucht den Gemeinderat, die weitere Vorgehensweise bzw. die Verwendung der seitens der Privatstiftung der Kärntner Sparkasse zugesicherten € 10.000 für das Projekt „Spielplatz Park Flattach“ festzulegen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, dieses Thema unter TOP 18 a) zu behandeln.

Hinsichtlich einer Tafel beim Spielplatz wird FV Thaler die budgetären Möglichkeiten sichten. Die Umsetzung dieser Maßnahme soll jedoch erst im Jahr 2026 erfolgen.

b)

Hinsichtlich einer allfälligen Neuanschaffung eines Defibrillators besteht die Möglichkeit, eine alte Telefonzelle als E-Ladestation umzufunktionieren und dabei auch einen Defibrillator zu installieren. GR Pußnig verliest eine entsprechende Stellungnahme der ausführenden Firma. Der Gemeinderat vertritt einvernehmlich die Ansicht, dass die Telefonzelle vor dem Gemeindeamt dafür durchaus geeignet erscheint. GR Pußnig wird beauftragt, dieses Thema bis zur nächsten GR-Sitzung auf- und vorzubereiten.

c)

GR Pußnig ersucht, Informationen über personelle Veränderungen (siehe Bauhof-Mitarbeiter) tunlichst an die GR-Mitglieder weiter zu geben bzw. entsprechend zu kommunizieren.

d)

2. Vize-Bgm. DI Vierbauch erkundigt sich über die weitere Vorgehensweise zum Projekt „Flur- bzw. Vulgarnamen“. Der Bürgermeister führt aus, bei Fragen dazu den befassten Sachbearbeiter Hr. Ebner zu kontaktieren.

Weiters informiert die Vize-Bürgermeisterin über einen Wunsch aus dem jüngsten Vereinsstammtisch, wonach die Veranstaltungen der Vereine doch auch von GR-Mitgliedern stärker besucht werden sollten.

Zum Thema „Mehrwegbecher für Vereine“ stimmen sich die Vereine intern noch ab bzw. wird der Umweltausschuss dieses Thema sodann weiter bearbeiten. Gleiches gilt für das Thema „Mülltrennung im Kulturhaus“, welches weiter vom Ausschuss behandelt wird.

TOP 3: Genehmigung der Tagesordnung

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Tagesordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

TOP 4: Berichte des Kontrollausschusses

Kontrollausschussobmann GR Pußnig bringt dem Gemeinderat nachstehendes Protokoll aus der Sitzung des Kontrollausschusses vom 21.08.2025 (=2. Sitzung 2025) zur Kenntnis:

Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

Telefon: 04785 205
e-mail: flattach@ktn.gde.at

Sachbearbeiter

Thaler Karina

Flattach, am 21.08.2025
Zahl: 004-4-104-1/2025

NIEDERSCHRIFT

(2. Sitzung 2025)

über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Flattach am **Donnerstag, dem 21. August 2025** mit dem Beginn um **18:00 Uhr** am Gemeindeamt Flattach der **Mitglieder des Kontrollausschusses** der Gemeinde Flattach.

Beginn: 18:00 Uhr

Bei der Prüfung waren anwesend:

Vom prüfenden Organ:

<i>Obmann</i>	<i>Michael Pußnig</i>
<i>Mitglied</i>	<i>Huber Werner</i>
<i>Mitglied</i>	<i>Elfriede Rumbold</i>
<i>Mitglied</i>	<i>Michael Mayer</i>

Nicht anwesend:

Vom Gemeindeamt Flattach:

FV Karina Thaler

Die Einladung an die Mitglieder des Kontrollausschusses erfolgte schriftlich durch den Obmann.

TOP 1: Der Obmann begrüßt alle Anwesenden.

TOP 2: Belegsprüfung

Die Belege wurden im Zeitraum 03.04.2025 bis 20.08.2025 stichprobenartig geprüft und es wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

TOP 3: Kassaprüfung

Der Kassastand wurde mit der Aufstellung verglichen und es wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

TOP 4: Tagesaktuelles

xxx

Ende: 18:40 Uhr

Unterschriften:

Obmann des Kontrollausschusses:

Mitglieder des Kontrollausschusses:

FV Karina Thaler (Schriftführerin):

Dem Amtsleiter der Gemeinde Flattach zur Kenntnisnahme (Nach § 45 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 78 Abs. 3 und 93 und Abs. 1 und 2 der K-AGO):

22. Aug. 2025

Diese Niederschrift wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am _____ zur Kenntnis gebracht.

Flattach, am 21.08.2025

Der Bürgermeister
Schober Kurt

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Bericht des Kontrollausschussobmannes zustimmend zur Kenntnis.

TOP 5: Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Rechnungen und Auftragsvergaben (alle in € und inkl. Ust.) zu genehmigen:

Hinweis:

Außer bei den beiden Vorhaben „Umbau Bildungszentrum Flattach“ und „Umbau Raggaschlucht-Kassagebäude“ liegt zu allen Rechnungen eine Überschreitung des Voranschlags 2025 vor. Sämtliche Überschreitungen wurden im Rahmen des 2. Nachtragsvoranschlags 2025 berücksichtigt und eingearbeitet.

Feuerwehr

Texport HandelsgmbH, Re.Nr. RE2511476 vom 26.08.2025 Restlieferung Bekleidung FF	15.762,00
Texport HandelsgmbH, Re.Nr. RE2510176 vom 29.07.2025 Teillieferung Bekleidung FF	355,20
Texport HandelsgmbH, Re.nr. RE2510867 vom 13.08.2025 Teillieferung Bekleidung FF	1.065,60

Volksschule

FamilJa, Re.Nr. R-20250074 vom 17.09.2025 Sommerbetreuung 2025	2.412,00
---	----------

Goldgräberhütte

Mölltaler Gletscherbahnen, Re.Nr. 6247700854 vom 31.07.2024 Strom 6/24 → Rechnung erst am 08.10.2025 erhalten!	206,01
Mölltaler Gletscherbahnen, Re.Nr. 6257700749 vom 31.08.2025 Strom 8/25	206,01
Mölltaler Gletscherbahnen, Re.Nr. 6257700717 vom 3.07.2025 Strom 7/25	183,15

Kulturhaus

Kärntner Landesfeuerwehrverband, Re.Nr. 2025-12968 vom 06.10.2025 Feuerpolizeiliche Überprüfung Dachgeschoss	50,00
Büromaschinen Karl, Re.Nr. 2025-12739 vom 22.09.2025 Beamer und Leinwand	2.722,80
Elektro Brandstätter, Re.Nr. A0364-25 vom 26.09.2025 Montage + Verlegearbeiten für Beamer	2.800,00

Reinhaltung der Gewässer

Gemeinde Reißbeck, Re.nr. 009300916159_0001 vom 30.09.2025 1.206,85
1/7 Anteil Erstellung hydrogeologisches Gutachten Stellungnahme Möll

Bundesstraßen

Amt d. Ktn. Landesregierung, Re.Nr. SD/9301414228/2025 vom 25.08.2025 55.000,00
Kostenbeteiligung Generalsanierung Ortsdurchfahrt Kleindorf B106

Gemeindestraße/Radweg

Kaufmann Martin, Re.Nr. 2525 vom 12.09.2025 3.662,40
Mährbeiten 7/25

Tourismus

Interessengemeinschaft Kärnten Card Betriebe, Re.Nr. 82581517 vom 31.08.2027 26.504,24
Wochenkarten 8/25

Interessengemeinschaft Kärnten Card Betriebe, Re.Nr. 62581728 vom 31.08.2025 1.566,04
Saisonkarten 8/25

Interessengemeinschaft Kärnten Card Betriebe, Re.Nr. 82591673 vom 30.09.2025 1.901,62
Wochenkarten 9/25

Huber Julia, Re.Nr. 25294 vom 30.09.2024 89,76
Wanderkarten

RKM, Re.Nr. 22012 vom 01.08.2025 54,00
Peak Mailboxen

Parkanlagen

Gugganig Karin, Re.Nr. 11223 vom 15.07.2025 150,00
Heckenpflanzen

Friedhof

Franz Moser GmbH, Re.Nr. 25013983 vom 14.07.2025 239,90
Scheibtruhe

Bauhof

Elektro Brandstätter, Re.Nr. A0311-25 vom 01.08.2025 2.808,00
Umbauarbeiten Sanierung BH

Swietelsky BaugmbH, Re.Nr. 263503324 vom 22.07.2025 3.656,93
Asphaltierungsarbeiten Sanierung BH

H.L. Hoch- und Tiefbau GmbH, Re.Nr. 2025-059 vom 08.07.2025 23.413,80
Sanierung Bauhof

Schwimmbad

RKM, Re.Nr. 22117 vom 01.09.2025 18,00
Webspace Webcams 3q25

Raggaschlucht

Forster Verkehrs- + Werbetechnik GmbH, Re.Nr. 11552 vom 29.08.2025 140,48
Wegweiser RS

Incoming Reisen Obervellach, Re.Nr. 2508 vom 30.09.2025 18,00
2 Eintritte Groppensteinschlucht

Journal Verlag GmbH, Re.Nr. AR2602 vom 09.09.2025 120,00
Einschaltung Ausflugsziel Herbst

Forster Verkehrs- + Werbetechnik GmbH, Re.Nr. 79887 vom 26.07.2025 2.516,12
Tafeln RS (offen/zu) + Parkplatz lt Vorhabe BH Spittal/Drau

Captura Planungs- und Bau GmbH, Re.Nr. C25-06049 vom 11.07.2025 10.224,00
Schlussrechnung Portal Tafeln

Powerpage OG, Re.Nr. 20252411537 vom 12.06.2025 2.682,30
Banner, Dropflag, Schilder

WVA

Kaufmann Martin, Re.Nr. 2526 vom 12.09.2025 2.485,20
Forstarbeiten Hochbehälter Stampf

WVA Innerfragant

Würth Hochenburger GmbH, Re.Nr. 20/9248220 vom 29.09.2025 105,15
Doppelsieb für Schmutzfänger

Metallbau Wilhelmer Projekt GmbH, Re.Nr. RE-25-00718 vom 30.09.2025 504,00
Beschriftungstafel anfertigen

Kanal

RGO Lagerhaus GmbH, Re.Nr. 213730 vom 26.08.2025 5.689,48
Rohre Oberflächenwasserkanal Waben

RGO Lagerhaus GmbH, Re.Nr. 213731 vom 26.08.2025 152,40
Rohre Oberflächenwasserkanal Waben

Müll

Abfallwirtschaftsverband Spittal/Drau, Re.Nr. 41689 vom 31.08.2025 84,85
Biomüll 8/25

Abfallwirtschaftsverband Spittal/Drau, Re.Nr. 42020 vom 30.09.2025 466,96
Rückverrechnung Altpapier 3. Q. 25

Abfallwirtschaftsverband Spittal/Drau, Re.Nr. 41972 vom 30.09.2025 Sammlung + Verwertung Altpapier 3. Qu. 2025	741,20
Abfallwirtschaftsverband Spittal/Drau, Re.Nr. 41826 vom 30.09.2025 Biomüll 9/25	56,39
Abfallwirtschaftsverband Spittal/Drau, Re.Nr. 41487 vom 31.07.2025 Biomüll 7/25	53,03
Peter Seppeler GmbH, Re.Nr. 1225435 vom 30.06.2025 Biomüll 2.Q.25	606,23

Umbau Bildungszentrum Flattach

Containex, Re.Nr. 10010225095768 vom 02.09.2025 Miete 9/25	3.456,00
Aschenwald Bau GmbH, Re.Nr. 1.TR 168/25 vom 02.09.2025 1. TR Baumeisterarbeiten	118.720,68
Würth Hohenburger GmbH, Re.Nr. 2089248221 vom 29.09.2025 WVA Rohr für Container	137,35
More Maschinen GmbH, Re.Nr. 253878 vom 01.10.2025 Schneefräse	8.600,00
Urban & Glatz ZiviltechnikergmbH, Re.Nr. 302/25 2. TR Planungs- + Baustellenkoordination	1.792,56
Würth Hohenburger GmbH, Re.Nr. 20/9165741 vom 21.07.2025 div. Material Umbau Sanitärcontainer	563,03
RKM, Re.Nr. 392525/25 vom 30.07.2025 Übersiedelung Internet in Container	657,28
Containex, Re.nr. 10010225066960 vom 14.07.2025 Miete 7/25 + Aufstellen + Mietvertragvergebührung	32.856,17
EPG – ElektroplanungsgmbH, Re.Nr. R-202507 vom 13.07.2025 1. TR Elektroplanung + Fachaufsicht	16.800,00
A.Berdnik GmbH & Co. KG., Re.Nr. R25-0782 vom 14.08.2025 Zylinderschlüssel Kiga	250,02
Wallner Josef, Re.Nr. 2025113 vom 18.08.2025 Dreh Sperren m. Zylinderschloss für Fenster	602,76
Computer Center Lorentsichitsch GmbH, Re.Nr. RE281669 vom 22.08.2025 Demontage + Montage Display Tafeln	1.306,80
Zürich VersicherungsAG, Re.Nr. KF-95140360-1 vom 12.08.2025 Bau Bündelversicherung für Umbau	7.740,03

Umbau RS Kassengebäude

A.Niedermühlbichler BaugmbH, Re.Nr. 01TR25000079 vom 12.08.2025	39.543,00
1. TR Baumeisterarbeiten Rohbau	
A.Niedermühlbichler BaugmbH, Re.Nr. 01TR25000075 vom 12.08.2025	37.928,94
1. TR Baumeisterarbeiten Ausbau	
Containex, Re.Nr. 10010225096463 vom 02.09.2025	730,80
Miete 9/25	
Containex, Re.Nr. 10010225115083 vom 02.10.2025	755,16
Miete 10/25	
A.Niedermühlbichler BaugmbH, Re.Nr. 02TR25000095 vom 29.09.2025	48.765,78
2. TR Baumeisterarbeiten Ausbau	
A.Niedermühlbichler BaugmbH, Re.Nr. 01TR25000097 vom 29.09.2025	32.510,52
1. TR Baumeisterarbeiten Außenanlagen	
A.Niedermühlbichler BaugmbH, Re.Nr. 02TR25000096 vom 29.09.2025	60.697,77
2. TR Baumeisterarbeiten Rohbau	
AD Malerei GmbH, Re.Nr. 2025524 vom 26.08.2025	4.656,00
1. TR Malerarbeiten	
Containex, Re.Nr. 10010225078931 vom 01.08.2025	755,16
Miete 8/25	
Powerpage OG, Re.Nr. 20253211738 vom 08.08.2025	1.117,80
Bauzaunblenden	

Auftragsvergabe – Neuanschaffung Laptop

Da das derzeitige Laptop-Gerät am Ende seiner technischen Lebensdauer angelangt ist, ist die Anschaffung eines Neugerätes für das Gemeindeamt dringend notwendig.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Anschaffung eines neuen Laptops gemäß Angebot vom 13.10.2025 mit einer Auftragssumme von € 1.174,80 inkl. Ust. (Hardware + Dienstleistung für Einrichtung) an die Fa. PSC – Public Software & Consulting zu vergeben.

TOP 6: 2. Nachtragsvoranschlag 2025 - Beschluss

Der 2. Nachtragsvoranschlag (NVA) 2025 wurde durch FV Thaler erstellt, von der Revision (Hr. Hotschnig) überprüft, und beinhaltet diverse vom Voranschlag 2025 abweichende Einnahmen und Ausgaben.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den 2. Nachtragsvoranschlag 2025 zu genehmigen.

TOP 7: Projekt „Bildungszentrum Flattach“:

a) Auftragsvergaben

1.

BM DI Patricia Egger-Weixelbraun – Vorentwurf, Entwurf, Einreichplanung:

Gemäß Angebot vom 21.07.2025 wurde Frau Baumeister mit Schreiben vom 11.08.2025 der Auftrag zur Erstellung des Vorentwurfes, des Entwurfes sowie der Einreichplanung zum ggst. Projekt erteilt. Die Auftragssumme beläuft sich auf € 76.744,80.

Die 1. Teilrechnung vom 22.04.2025 in Höhe von € 69.066,00 wurde bereits angewiesen. Per 12.08.2025 wurde die entsprechende Schlussrechnung in Höhe von € 7.678,80 gelegt.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Auftragserteilung, die 1. Teilrechnung sowie die Schlussrechnung zu genehmigen.

2.

BM DI Patricia Egger-Weixelbraun – Zusatzarbeiten (Ausführungsplanung, Künstlerische Oberleitung, zusätzliche Planungsleistungen, Mehrleistungen):

Gemäß Angebot vom 21.07.2025 wurde Frau Baumeister mit Schreiben vom 11.08.2025 der Auftrag hinsichtlich der genannten Zusatzarbeiten zum ggst. Projekt erteilt. Die Auftragssumme beläuft sich auf € 68.475,15.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Auftragserteilung zu genehmigen.

3.

Fa. Strussnig GmbH – Nachtrag:

Das Nachtragsangebot (Türportal zweifärbig) vom 22.09.2025 beläuft sich auf € 14.186,88 (abzüglich 5 % Nachlass, 3 % Skonto (30 Tage)). Im Gegenzug entfällt beim Hauptangebot ein Betrag von € 23.785,68 (abzüglich 5 % Nachlass, 3 % Skonto (30 Tage)).

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Auftragserteilung zu genehmigen.

4.

Die Ausschreibung zum Gewerk „Bautischlerarbeiten“ ist zwischenzeitlich erfolgt bzw. sind entsprechende Angebote eingelangt. Der Baudienst der VG Spittal/Drau hat die Prüfung dieser Angebote durchgeführt.

In weiterer Folge wurden zu diesem Gewerk am 26.08.2025 ein entsprechendes Bietergespräch durchgeführt. Somit liegt nunmehr nachstehender, durch den Baudienst geprüfter Vergabevorschlag vom 27.08.2025 vor:

Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden des pol. Bezirkes Spittal/Drau

BAUDIENST

Sitz: Bezirkshauptmannschaft • 9800 Spittal a. d. Drau • Egarterplatz 2

E-Mail
baudienst@vg-sp.gde.at

Fax
050 536-62339

Sachbearbeiter
Ing. Josef Ladinig/SB

Telefon/DW
050 536-62260

Mobil
0699 19 800 982

Datum
27.08.2025

Gemeindeamt
Flattach
Flattach 73
9831 Flattach

BAUVORHABEN

FLATTACH – Um- und Zubau Volksschule **Bautischlerarbeiten**

VERGABEVORSCHLAG

Die Leistungen wurden nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes idgF im Rahmen des **Direktvergabeverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung** ausgeschrieben.

Folgende Firmen forderten Ausschreibungsunterlagen per E-Mail an:

- Temmel Sport & Ausbau GmbH, 8734 Lobmingtal
- Tischlerei Grübler GmbH, 8401 Kalsdorf
- Sport- und Akustikbau, 1020 Wien
- Suntinger & Wallner GmbH, 9833 Rangersdorf
- Tischlerei Scheschy GmbH, 4120 Neufelden
- Reuplan GmbH, 6971 Hard
- Woody Raumakustik, 4020 Linz
- r&r Objektischlerei GmbH, 8055 Graz
- Hutter Acustix GmbH, 8190 Birkfeld
- Atmos Akustik & Industrietischlerei GmbH, 7052 Müllendorf
- Holzbau Trattler GmbH, 9122 St. Kanzian
- Aufmass GmbH, 5023 Salzburg
- Glockner Sesselfabrik Vinzenz Patschg KG, 9831 Flattach

Von den 13 Firmen reichten sechs ihr Angebot fristgerecht und ordnungsgemäß bei der Gemeinde ein.

Flattach Um- und Zubau Volksschule BT_Vergabevorschlag.docx

Die Angebote wurden rechnerisch und technisch geprüft.

Die geprüften Ergebnisse **inkl. MwSt.** lauten:

1. Suntinger & Wallner GmbH, 9833 Rangersdorf	€ 379.256,40
2. Aufmass GmbH, 5023 Salzburg	€ 387.843,07
3. Temmel Sport & Ausbau GmbH, 8734 Lobmingtal	€ 409.984,80
4. Tischlerei Gröbler GmbH, 8401 Kalsdorf	€ 425.592,60
5. Atmos Akustik & Industrietischlerei GmbH, 7052 Müllendorf	€ 447.721,96
6. Holzbau Tratter GmbH, 9122 St. Kanzian	€ 645.778,56

Aufgrund der angebotenen Preise für die Wand- und Deckenverkleidungen im Turnsaal macht es Sinn, diese Leistungen vom Turnsaal-Ausstatter ausführen zu lassen. Die Firma Turkna hat diese Leistungen in der im letzten Jahr übermittelten Kostenaufstellung bedeutend günstiger angeboten. Ein aktuelles Angebot dazu wird von uns in den nächsten Wochen angefordert.

Die geprüften Angebotsergebnisse für die Bautischlerarbeiten ohne Wand- und Deckenverkleidungen im Turnsaal inkl. MwSt. lauten:

1. Suntinger & Wallner GmbH, 9833 Rangersdorf	€ 232.297,20
2. Aufmass GmbH, 5023 Salzburg	€ 248.923,87
3. Tischlerei Gröbler GmbH, 8401 Kalsdorf	€ 266.483,40
4. Temmel Sport & Ausbau GmbH, 8734 Lobmingtal	€ 274.948,80
5. Atmos Akustik & Industrietischlerei GmbH, 7052 Müllendorf	€ 297.813,95
6. Holzbau Tratter GmbH, 9122 St. Kanzian	€ 373.636,92

Anmerkungen:

- Die Firma **Aufmass GmbH** hat in ihrem Angebot angemerkt, dass die Sanitärtrennwände nur als Komplettpaket angeboten wurden, womit bei einzelnen Aufzahlungspositionen der Einheitspreis „0“ ist.
Bei der abgehängten Akustikdecke gibt es Bemerkungen zur Oberfläche, ebenso gibt es eine Bemerkung zur Raumtrennwand.
- Die Firma **Temmel Sport & Ausbau GmbH** hat ihrem Angebot ein Begleitschreiben hinzugefügt, dieses ist allgemein gehalten und nicht relevant für die angebotenen Preise.
- Die Firma **Atmos Akustik & Industrietischlerei GmbH** hat ihrem Angebot ein Begleitschreiben hinzugefügt, in welchem auf Ausführungs- und Angebotsdetails sowie auf angebotene Fabrikate hingewiesen wird. Außerdem wird für den Transport des Montagematerials ein Aufzug gefordert und eine kostenlose Benützung desselben. Die angebotenen Preise gelten als veränderliche Preise ab 2 Monaten nach Auftragsingang.
- Die Firma **Holzbau Tratter GmbH** hat ihrem Angebot ein Begleitschreiben hinzugefügt, welches angebotene Fabrikate sowie Bemerkungen zu einzelnen Positionen hinsichtlich Ausführung und Ausführbarkeit beinhaltet.

Es wurde vorgeschlagen, mit der Firma Suntinger & Wallner GmbH ein Bietergespräch zu führen, dieses erfolgte am 26.08.2025.

Nachverhandlungsergebnis:

Die Firma Suntinger & Wallner GmbH gewährte einen Nachlass von 6 %, es ergibt sich somit folgende aktualisierte Summe inkl. MwSt.:

Angebotssumme netto	€	316.047,00
- Entfall ULG 80.03 (abgehängte Decke Turnsaal)	€	- 42.766,00
- Entfall Pos. 80.06.01Z (Wandverkleidung Turnsaal)	€	- 76.850,00
- Entfall Pos. 80.06.02Z (AZ Wandverkleidung Turnsaal)	€	- 2.850,00
	€	193.581,00
- 6 % Nachlass	€	- 11.614,86
	€	181.966,14
20 % MwSt.	€	36.393,23
	€	218.359,37

Es wird vorgeschlagen, die Bautischlerarbeiten an die Firma **Suntinger & Wallner GmbH, 9833 Rangersdorf** zu vergeben, Vergabepreis inkl. MwSt. € 218.359,37 (-3% Skonto/30 Tg).

Sie werden ersucht, uns für die weitere Sachbearbeitung das Ergebnis der Arbeitsvergabe schriftlich mitzuteilen.

Freundliche Grüße

Ing. Josef Ladinig

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den vorstehenden Vergabevorschlag des VG-Baudienstes vom 27.08.2025 zum Projekt „Bildungszentrum Flattach“ vollinhaltlich zu genehmigen, und somit nachstehendes Gewerk mit der im Vergabevorschlag genannten Auftragssumme (einschließlich des gewährten Nachlasses/Skontos und sonstigen Zahlungskonditionen) wie folgt zu vergeben:

Gewerk

Firma

Bautischlerarbeiten

Suntinger & Wallner GmbH, 9833 Rangersdorf

5.

Hinsichtlich der Erneuerung bzw. Herstellung der Außenstiege (westseitig) liegen nachstehenden Angebote, welche durch den Baudienst (Ing. Ladinig) geprüft wurden, vor:

Fa. Aschenwald Bau GmbH
Zusatzangebot vom 13.10.2025

€ 14.183,34 brutto

Fa. Metallbau Berdnik GmbH:
Nachtragsangebot vom 10.09.2025

€ 10.716,00 brutto

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die Auftragserteilungen gemäß den beiden vorstehenden Angeboten zu genehmigen.

TOP 7: Projekt „Bildungszentrum Flattach“:

b) Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherung - Beschluss

Hinsichtlich einer abzuschließenden Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherung wurden über das Büro Versicherungsmakler Kaiser entsprechende Angebote eingeholt.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherung als Paket bei der Zürich-Versicherung (Gesamtprämie: € 7.740,03) abzuschließen und zu genehmigen.

TOP 8: VVA Innerfragant – Finanzierungs- und Investitionsplan – 2. Abänderung

Gemäß GR-Beschluss vom 18.11.2021, TOP 5 c) wurde nachstehender Finanzierungs- und Investitionsplan genehmigt:

A) Mittelverwendungen

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag
Baukosten brutto (2021 und 2022)	2.448.000
Summe:	2.448.000

B) Mittelaufbringungen

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag
Kapitaltransfer Unternehmen brutto (2021 und 2022)	1.501.968
Darlehen Gemeinde *	946.032
Summe:	2.448.000

* =17 % Gemeindeanteil an Abschnitt 1 und 100 % Gemeindeanteil an Abschnitt 2; Teilweise Refinanzierung des Darlehens durch Bundes- und Landesförderungen. Achtung: Vorsteuerabzug bei Darlehen! (Darlehenssumme netto: € 788.360)

Gemäß GR-Beschluss vom 14.12.2023, TOP 1 wurde einstimmig beschlossen, diesen Finanzierungs- und Investitionsplan wie folgt abzuändern (=1. Abänderung):

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2021	2022	2023	2024	2025
Baukosten netto	3.399.800	662.316	581.505	500.000	1.655.979	
Summe:	3.399.800	662.316	581.505	500.000	1.655.979	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2021	2022	2023	2024	2025
Kapitaltransfer KELAG	1.501.968	666.667	115.000	130.000	590.301	
Bankdarlehen	946.032		200.000	746.032		
Landesdarlehen Ktn. Wasserwirtschaftsfonds	470.400			279.200		191.200
Bundesmittel KPC	419.600					
KIP Mittel 2023	61.800			61.778		
Summe:	3.399.800	666.667	315.000	1.217.010	590.301	191.200

Nach nunmehrigem Abschluss des ggst. Vorhabens liegen die endgültigen Zahlen vor.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende 2. Abänderung des Finanzierungs -und Investitionsplanes zu genehmigen:

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2021	2022	2023	2024	2025
Baukosten netto	2.343.000	679.067	587.082	331.556	581.441	163.877
Summe:	2.343.000	679.067	587.082	331.556	581.441	163.877

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2021	2022	2023	2024	2025
Kapitaltransfer KELAG	1.231.300	666.667	115.000	130.000	319.706	
Bankdarlehen	694.800		200.000		100.000	394.818
Landesdarlehen Ktn. Wasserwirtschaftsfonds	279.200			279.200		
KIP-Mittel 2023	61.800			61.778		
Mölltalfondsmittel	75.900		75.854			
Summe:	2.343.000	666.667	390.854	470.978	419.706	394.818

TOP 9: Schülertransport 2025/2026:

a) Auftragsvergabe

Zu diesem TOP wurden 3 Unternehmen (KFZ Thorer, Taxi Angermann, Fa. HPV) zur Angebotslegung eingeladen, wobei nur 1 Unternehmen (Fa. HPV) ein entsprechendes Angebot gelegt hat.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, der Fa. HPV, 9816 Penk, auf Grundlage des Angebotspreises pro Einsatztag in Höhe von € 275,00 den Auftrag zur Durchführung des Schülertransportes 2025/2026 (Innerfragant, Laas, Waben, Flattachberg, Schmelzhütten, Obervellach) zu erteilen.

Anmerkung:

Der Preis pro Einsatztag hat sich gegenüber dem Schuljahr 2024/2025 nicht erhöht.

Vize-Bgm. DI Vierbauch lobt an dieser Stelle ausdrücklich das sehr zuvorkommende und freundliches Verhalten des gesamten „Fahrer-Teams“ und dessen Flexibilität.

TOP 9: Schülertransport 2025/2026:

b) Genehmigung Beförderungsvertrag

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Beförderungsvertrag mit der Fa. HPV zu genehmigen:

VERTRAG

Die Gemeinde FLATTACH, vertreten durch den

Bürgermeister Kurt SCHÖBER einerseits, und die Firma

HPV Mobilitätsgesellschaft mbH., Napplach 95, 9816 Penk

(im Folgenden kurz als Verkehrsunternehmen bezeichnet) andererseits, vereinbaren zur Durchführung der nach § 30 f Abs. 3 lit. a FLAG 1967 vorgesehenen SchülerInnenfreifahrten Folgendes:

1. Das konzessionierte Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, mit dem/den von ihm betriebenen Fahrzeug/en im Gelegenheitsverkehr die in der/den vorgelegten SchülerInnenliste/n genannten SchülerInnen unter folgenden Bedingungen zu befördern:
Die Beförderungsleistung ist in der Zeit während des ganzen Schuljahres 2025/2026 (von 08.09.2025 bis 10.07.2026) zu erbringen.
Die Beförderung der SchülerInnen erfolgt von Innerfragant, Waben, Flattachberg u. Schmelzhütten
Nach PAH Außerfragant, Volksschule Flattach sowie Hauptschule Obervellach.
Zwischenhalte laut Wageneinsatzplan.
2. Für die Beförderung der SchülerInnen wird/werden folgende/s Kraftfahrzeuge eingesetzt:
s. Verpflichtungserklärung
Bei Ausfall des/der o.a. Kraftfahrzeuge/s können geeignete andere Kraftfahrzeuge eingesetzt werden. Der Schülerbus ist als solcher zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat für den/die SchülerInnen gut sichtbar zu erfolgen.
3. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, bei der Durchführung der SchülerInnenfreifahrten im Gelegenheitsverkehr die dafür gültigen gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
4. Die Verpflichtung zur SchülerInnenbeförderung besteht nur für die Schultage. Das Verkehrsunternehmen führt die SchülerInnenbeförderung nach dem in der Anlage angeführten Wageneinsatzplan, der als Bestandteil des Vertrages gilt, durch und verpflichtet sich, die Fahrzeiten genau einzuhalten.
5. Eine dauernde Beauftragung eines anderen Verkehrsunternehmens zur Durchführung der SchülerInnenbeförderung durch das Verkehrsunternehmen ist unzulässig.

6. Die Gemeinde FLATTACH bezahlt dem Verkehrsunternehmen gemäß Wageneinsatzplan für die an Schultagen anfallende Beförderungsleistung für die vereinbarte Vertragsdauer eine Gesamtvergütung von
- € 275,00 pro Einsatztag auf folgende Bankverbindung zu überweisen ist:
- IBAN AT48 3941 2000 0194 5518
- bei der Raiffeisenbank Lurnfeld-Mölltal.
7. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die ausgeführte SchülerInnenbeförderung zu führen und der Auftrag gebenden Gemeinde die Vergütung für alle Schultage, an denen keine Beförderungsleistung erbracht wurde, zurückzuerstatten. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich zur Rechnungslegung und Auskunftserteilung gegenüber der Gemeinde.
8. Die Gemeinde ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Bezahlung der Vergütung entfällt, wenn das Verkehrsunternehmen seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.
9. Dieser Vertrag tritt mit der Unterfertigung durch die Gemeinde in Kraft. Er kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.
10. Das Verkehrsunternehmen stimmt zu, dass die angegebenen Daten für Zwecke der SchülerInnenbeförderung im Gelegenheitsverkehr beim Finanzamt Österreich elektronisch erfasst, verarbeitet und gespeichert werden.
- Diese Einwilligung kann jederzeit beim Finanzamt Österreich widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Flattach,

(Ort)

(Datum)

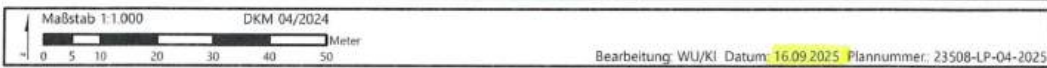
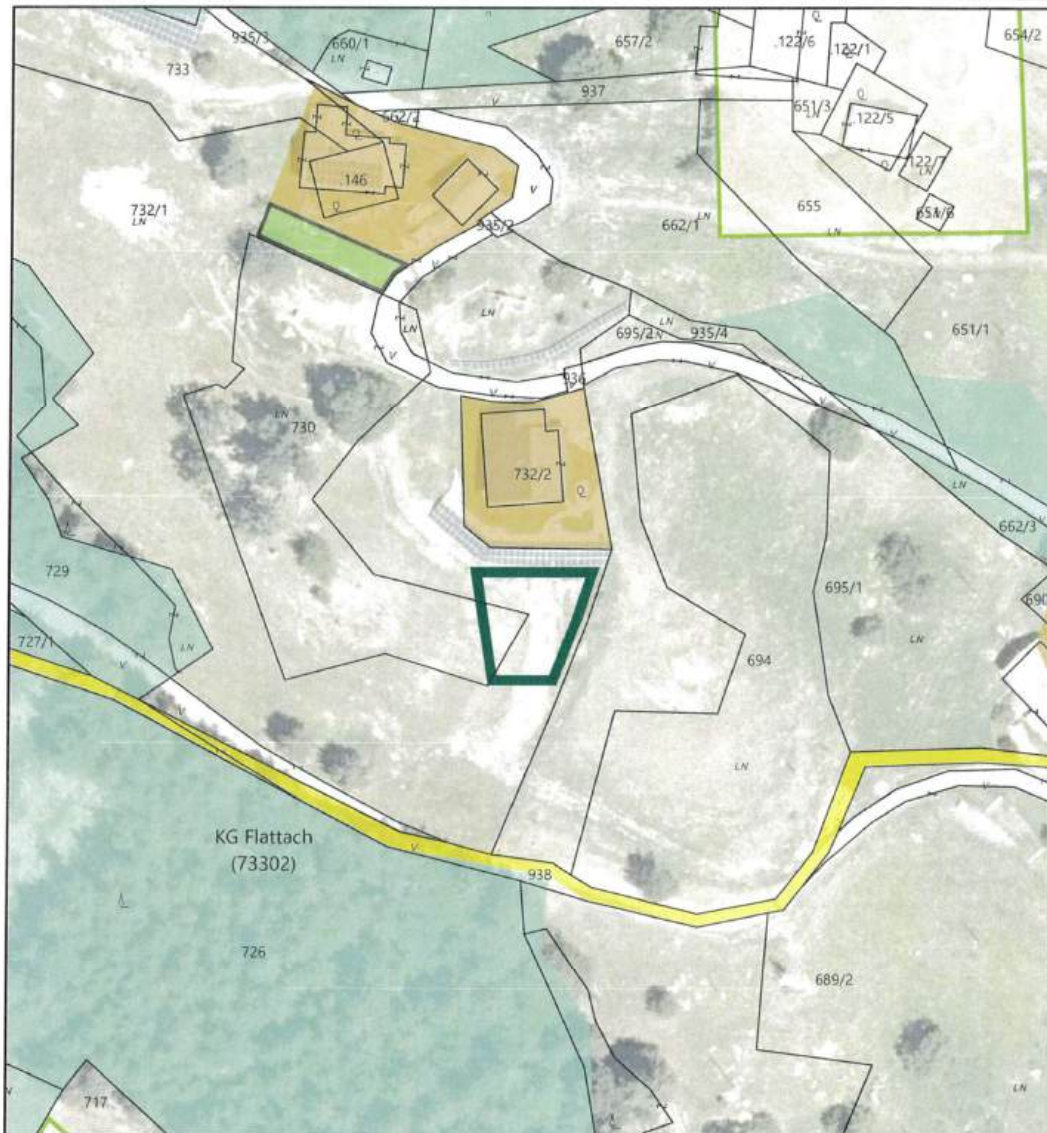
(Verkehrsunternehmen)

Rundsiegel
d. Gemeinde

(Für die Gemeinde)

**TOP 10: FläWi-Änderung 4/2025 (Hr. Thomas Kelich) –
Beschluss nach Kundmachung**

Ing. Thomas Kelich ersucht um Umwidmung von Teilflächen seiner Parzellen-Nr. 730 und 732/1, KG 73302 Flattach, gemäß nachstehendem Lageplan:



	Umwidmung von	Umwidmung in	KG	Grundparzelle	Ausmaß in m ²
	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Grünland Photovoltaikanlage	Flattach	Teil von 730 Teil von 732/1	69 303 372

Kundmachung von: bis:	Gemeinderatsbeschluss vom:
Genehmigungsvermerk vom: Zahl:	

Gemäß raumplanerischer Stellungnahme der RPK-ZT GmbH vom 16.09.2025, GZ: 23508 SV-21, wurde die Lage der beantragten Umwidmung fachlich beurteilt, und in weiterer Folge durch das Raumplanungsbüro im Wege des vorstehenden Lageplanes (16.09.2025) aufbereitet.

Die beabsichtigte Flächenumwidmung wird in der Zeit von 22. September bis 20. Oktober 2025 kundgemacht bzw. sämtliche Bundes- und Landesdienststellen verständigt bzw. zur Abgabe der notwendigen Stellungnahmen aufgefordert.

Zu diesem Umwidmungspunkt (4/2025) wurde folgendes Fachgutachten eingefordert:

- Fachlicher Naturschutz

Das eingeforderte Fachgutachten des fachlichen Naturschutzes (Ing. Kleinegger) vom 29.09.2025 liegt vor und lautet wie folgt:

Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205 20

AKTENVERMERK

Betreff:

FläWi-Änderung 4/2025 (Grünland – PV-Anlage)

FACHLICHER NATURSCHUTZ – STELLUNGNAHME

Im Bereich der Grundstücke 732/1 und 730, KG Flattach, im Gesamtausmaß von 372 m² soll der Flächenwidmungsplan von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Grünland – Photovoltaikanlage“ abgeändert werden.

Die beiden Grundstücke befinden sich im unmittelbaren Anschluss an bebaute Flächen und sind mäßig steil nach Süden geneigt.

Der Widmungswerber hat bereits die vorhandenen Gebäudedachflächen mit Photovoltaik ausgestattet. Die Einsehbarkeit ist aufgrund der örtlichen Situation kaum gegeben. Schutzgebiete sind keine betroffen. Biotopflächen sind nicht gegeben.

Zustimmung zur Flächenwidmungsplanänderung.

Der naturschutzfachliche
Amtssachverständige:

Ing. Klaus Kleinegger

Datum: 29.09.2025

Die Beschlussfassung der FläWi-Änderung Nr. 4/2025 durch den Gemeinderat kann somit erfolgen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehender FläWi-Änderung 4/2025 auf Grundlage des Lageplans des Raumplanungsbüros RPK-ZT GmbH vom 16.09.2025, Plan-Nr. 23508-LP-04-2025, nach Kundmachung und in Kenntnis des vorstehenden positiven Fachgutachtens des fachlichen Naturschutzes vom 29.09.2025 die Zustimmung zu erteilen:

FläWi-Plan-Änderung Nr. 4/2025:

Parzelle-Nr. **730** (Gesamtfläche: 2.093 m²), KG 73302 **Flattach**
Parzelle-Nr. **732/1** (Gesamtfläche: 8.516 m²), KG 73302 **Flattach**

Umwidmung einer **Teilfläche** im Ausmaß von **69 m² (Parzelle-Nr. 730)** und einer **Teilfläche** im Ausmaß von **303 m² (Parzelle-Nr. 732/1)** von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Grünland-Photovoltaikanlage“

**TOP 11: Vermessungsurkunde DI Gerhard Sima vom 18.06.2025, GZ: 7/13:
Auflassung von Teilflächen aus dem Öffentlichen Gut (ÖG) - Beschluss**

Bereits mit Ansuchen vom 26.09.2012 hat der damalige Eigentümer des Anwesens Waben 2, Hr. Johann Brandstetter, einen Antrag auf Ankauf einer Teilfläche der ÖG-Parzelle 937, KG 73302 Flattach, im Ausmaß von ca. 300 m² gestellt.

Letztlich hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 06.05.2013 unter TOP 20 einstimmig beschlossen, der beantragten Auflösung eines Teiles der ÖG-Parzelle die Zustimmung zu erteilen. Sämtliche Kosten der Vermessung, des Kaufvertrages sowie der grundbücherlichen Durchführung des Ankaufes sind dabei von Hr. Brandstetter als Käufer zu tragen.

Weiters wurde Hr. Brandstetter beauftragt, die konkrete Vermessung bzw. die Erstellung einer konkreten Vermessungsurkunde zu veranlassen. Der Kaufpreis pro m² für die betroffene Teilfläche wurde vom Gemeindevorstand bereits am 06.04.2012 mit € 3,00 festgesetzt.

Das Anwesen Waben 2 wurde in weiterer Folge an Hr. Kurt Künzl verkauft. Dieser hat die ggst. ÖG-Auflassung bzw. den Antrag auf Kauf der genannten Teilfläche nun weiter betrieben, und im Wege des DI Gerhard Sima, 9800 Spittal/Drau, die Erstellung der nun vorliegenden Vermessungsurkunde vom 18.06.2025, GZ: 7/13, veranlasst.

Auf Grundlage dieser Vermessungsurkunde wurde die beabsichtigte ÖG-Auflassung per 15.09.2025 kundgemacht und die Widerspruchsberechtigten verständigt. Die Kundmachungsfrist endete somit am 14.10.2025. Es sind keinerlei Einsprüche zur beabsichtigten ÖG-Auflassung eingegangen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- das im Teilungsplan die DI Gerhard Sima vom 18.06.2025, GZ: 7/13, dargestellte Trennstück „1“ im Ausmaß von 298 m² der öffentlichen Wegparzelle-Nr. 937, KG 73302 Flattach, als öffentliches Gut und den Gemeingebrauch daran aufzulassen, und das Trennstück „1“ der Parzelle-Nr. 662/1, KG 73302 Flattach, zuzuschreiben.

Der Gemeinderat Flattach hat am 23.09.2010 unter TOP 19 entsprechende Richtwerte für den Ankauf von Flächen aus dem öffentlichen Gut wie folgt festgesetzt:

Kategorie „Bauland“ sprich „unverbautes Bauland“	€ 10,00/m ²
Kategorie „Wald“	€ 02,00/m ²
Kategorie „Grünland/Wiese“ bzw. „Acker“	€ 03,00/m ²
Kategorie „Brachland“	€ 00,50/m ²

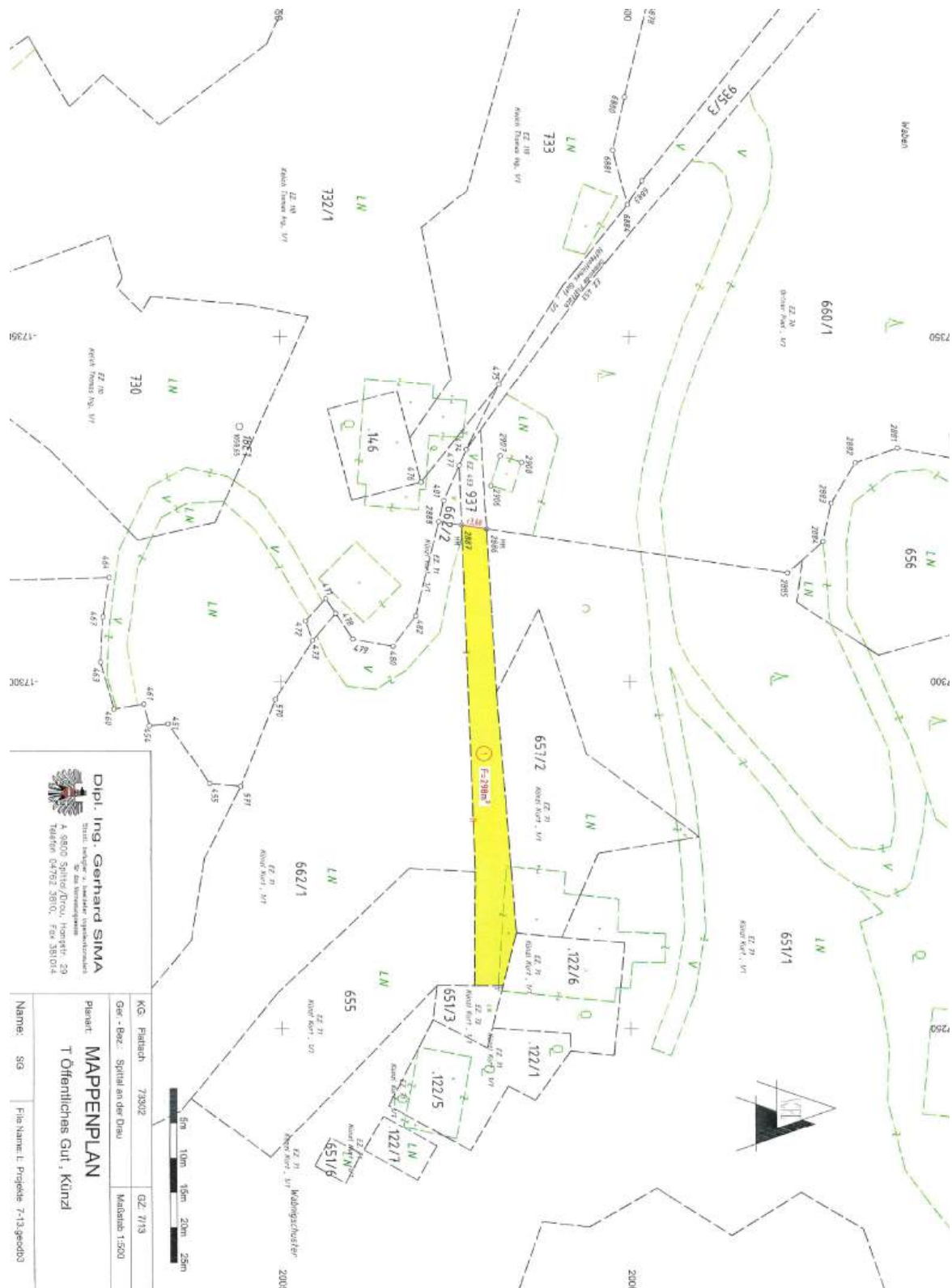
Trotz dieser Richtwerte ist laut Festlegung des Gemeinderates jeder beabsichtigte Verkauf von ÖG-Flächen einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, sodass Abweichungen von diesen Richtwerten – bei nachvollziehbarer Begründbarkeit – möglich sind.

Die Trennstücke „1“ (298 m²) ist lt. rechtskräftigem FläWi- Plan 1999 in der Kategorie „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ bzw. „Grünland – Hofstelle“ ausgewiesen.

Hinsichtlich dieses Widmungsbestandes wäre der Preis pro m² mit € 03,00/m² (in Anlehnung an die Kategorie „Grünland/Wiese“ bzw. „Acker“) bzw. analog den jüngsten ÖG-Auflassungen mit vergleichbarem Sachverhalt als Kaufpreis festzusetzen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- die finanzielle Abgeltung des genannten Trennstückes gemäß vorstehender Berechnung zu genehmigen, und den Kaufpreis pro m² somit mit € 3,00 zu fixieren.



TOP 12: Bienenzuchtverein Flattach:

a) Ansuchen auf Gewährung einer Erhöhung der Bestäubungsprämie

Der Bienenzuchtverein Flattach hat mit schriftlicher Eingabe vom 05.05.2025 nachstehendes Ansuchen an die Gemeindevertretung gerichtet:



An die Gemeinde Flattach
zH Herrn Bürgermeister Kurt Schober

Grafenberg, 05. Mai.2025

- 1) Antrag auf Gewährung einer Erhöhung der Bestäubungsprämie und
- 2) Zuschuss für den Ankauf eines vereinsinternen Oxalsäure Verdampfers

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
liebe Gemeinderäte,

1) Antrag auf Gewährung einer Erhöhung der Bestäubungsprämie

Der Bienenzuchtverein Flattach bedankt sich für die bisherige jährliche Unterstützung seitens der Gemeinde in Form einer Bestäubungsprämie, welche pro Volk an den Imker durch den Obmann ausbezahlt wurde.

Mit diesem Ansuchen lehne ich mich an das Ansuchen aus dem Jahre 2017, welches der damalige Obmann Josef Webhofer erfolgreich eingereicht hat, an. An der Bedeutung und der Freude an der Imkerei, der Wertschätzung der Biene, der Wichtigkeit einer flächendeckenden Bestäubung hat sich nichts geändert.

Sehr wohl hat sich in den vergangenen Jahren der finanzielle Aufwand jedes Imkers drastisch erhöht. Zur Veranschaulichung eine kleine Übersicht pro Bienenvolk und Jahr wobei viele Ausgaben hier nicht angeführt sind.

	2017	2025
Bienenfutter	€ 23	€ 48
Mittelwände	€ 12	€ 25
<u>Varroabehandlung</u>	<u>€ 5</u>	<u>€ 12</u>
pro Bienenvolk/jährlich	€ 40	€ 85
zzgl. Mitgliedsbeitrag		
Imkerverband	€ 50	€ 56

Ich bin erst seit wenigen Jahren als Imkerin am Grafenberg tätig und wurde am 11. April zur Obfrau gewählt. Als Obfrau und als leidenschaftliche Imkerin bitte ich mit diesem Ansuchen um eine Bestäubungsprämie von **€ 10,- pro Bienenvolk und Jahr**. Der Höchstbeitrag, den ein Imker jährlich erhalten kann, sollte mit € 300,- gedeckelt werden, was einer förderwürdigen Volkanzahl pro Imker von max. 30 Stück entspricht.



Die Voraussetzungen für einen Förderbeitrag können gerne beibehalten werden:

- Die Bienenvölker müssen sich ganzjährig im Gemeindegebiet befinden
- Die Anzahl, der Standort und die Rasse der Völker muss lt. § 5 des Kärntner Bienenwirtschaftsgesetzes jährlich bis spätestens 15 April bei der Gemeinde gemeldet werden. Diese Meldung ist die Grundlage für die Anzahl der zu fördernden Bienenvölker.
- Nur die Haltung der Rasse „*Apis mellifera Carnica*“ wird gefördert

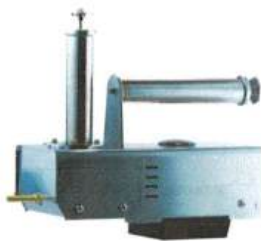
Der Förderbetrag darf gerne, wie bisher, jährlich an das Konto des BZV Flattach überwiesen werden und wird jährlich durch die Obfrau an die Mitglieder ausbezahlt.

2) Einmaliger Zuschuss für den Ankauf eines vereinsinternen Oxalsäure Verdampfers

Die Varroamilbe (*Varroa destructor*) ist eine ca. 1,1 Millimeter lange und 1,6 Millimeter breite Milbe aus der Familie Varroidae, die als Parasit an Honigbienen (*Apis mellifera* und *Apis cerana*) lebt. Die Milbe entwickelt und vermehrt sich in der verdeckelten Brut im Bienenstock. Der Befall von Bienenvölkern durch die Milbenart wird als Varroose bezeichnet. *Varroa destructor* gilt als der bedeutsamste Bienenschädling weltweit.

Mit dem verdampfen von Oxalsäure versuchen wir, die Varroamilbenpopulation zu reduzieren und somit die Gesundheit der Bienen zu verbessern. Oxalsäure wirkt toxisch auf die Milben, während die Bienen selbst kaum beeinträchtigt werden.

Beispiel: InstantVap 18V Akku Oxalsäureverdampfer



Angebot bei Wachs-Hödl
€ 410,00 -16% € 345,00

Ich ersuche höflichst und hoffe, auf eine positive Anerkennung meines Ansuchens.

Mit lieben Grüßen


Monika Untergantschnig
Obfrau BZV Flattach

Zum damaligen Ansuchen vom 20.04.2017 auf Gewährung einer Bestäubungsprämie hat der Gemeinderat Flattach in seiner Sitzung vom 10.08.2017 unter TOP 15 einstimmig beschlossen

- rückwirkend ab 01.01.2017
- für Mitglieder des BZV Flattach
- für ganzjährig im Gemeindegebiet befindliche Bienenvölker
- pro Bienenvolk jährlich einen Betrag in Höhe von € 5,00

an den Bienenzuchtverein Flattach zu überweisen.

Die Höhe dieses jährlichen Beitrages ist bis dato unverändert.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die genannte Bestäubungsprämie ab 01.01.2026 auf € 10,00 zu erhöhen. Die übrigen Konditionen bzw. die Förderabwicklung bleiben unverändert.

TOP 12: Bienenzuchtverein Flattach:

b) Ansuchen um Kostenzuschuss zum Ankauf eines vereinsinternen Oxalsäure-Verdampfers

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, dem Bienenzuchtverein Flattach aus den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters eine einmalige freiwillige Zuwendung in Höhe von € 150,00 zum Ankauf eines vereinsinternen Oxalsäure-Verdampfers zu gewähren.

Zudem erklärt der Amtsleiter, aus seinen privaten Mitteln einen Betrag von € 100,00 für das Gerät beizusteuern.

An dieser Stelle ergibt sich eine spontane „Sammelaktion“ unter den Mitgliedern des Gemeinderates, welche letztlich einen Barbetrag von € 130,00 einbringt.

Demzufolge erhält der Bienenzuchtverein aus diesem Titel einen Betrag von € 380,00. Das Gerät ist somit zur Gänze finanziert. Der Restbetrag gilt als Spende an den Bienenzuchtverein.

**TOP 13 : „Erneuerbare Energie-Gemeinschaft Gemeinde Flattach“
(EEG Gemeinde Flattach) lt. GR-Beschluss vom 07.04.2025, TOP 18:**

a) Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung - Abänderung

Im Sinne der bestmöglichen Nutzung und Verwertung der erzeugten Strommengen

- aus der PV-Anlage am Gemeindeamt Flattach
- aus der PV-Anlage an der VS Flattach
- des Trinkwasserkraftwerkes Innerfragant

für die gemeindlichen Anlagen erfolgte lt. GR-Beschluss vom 07.04.2025, TOP 18, die Gründung der (lokalen)

„Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Gemeinde Flattach“

welche mit 30.06.2025 ihren Betrieb aufgenommen hat.

Neben dem Gründungsbeschluss wurden

- die entsprechende Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung zwischen der EEG und der Gemeinde Flattach und die zugehörige Vereinbarung über Bestand und Nutzung einer Energieerzeugungsanlage zwischen der EEG und der Gemeinde Flattach genehmigt.
- die entsprechenden Vereinsstatuten genehmigt.

Aufgrund einer (unabsehbaren) Änderung im „Netzzustand“ (gewisse Bereiche „lokal“ bzw. „regional“) der KELAG-Netz GmbH ist nunmehr die Gründung einer zweiten (regionalen) Energiegemeinschaft notwendig (siehe TOP 14 b), um auch das Trinkwasserkraftwerk Innerfragant im Wege einer Energiegemeinschaft zu nutzen, und auch Einrichtungen wie den Schilift-Fragant, das „Raggaschlucht-Kassengebäude“, u.a. mit EEG-Strom versorgen zu können.

Somit wurden auf raschestem Wege alle notwendigen Formalitäten (Vereinsgründung „Regionale EEG Gemeinde Flattach“ mit Wahl der Vereinsfunktionäre und Beschluss der Vereinsstatuten) eingeleitet. Am 03.07.2025 erfolgte die Anzeige der Vereinsgründung bei der Vereinsbehörde.

Mit Bescheid der BH Spittal/Drau (Vereinsbehörde) vom 08.07.2025, Zahl: SP21-VE-755/2025 (001/2025), wurde der Verein „Regionale EEG Gemeinde Flattach“ genehmigt. Ebenso die in der Generalversammlung des Vereins beschlossenen Vereinsstatuten.

Aufgrund der Notwendigkeit der Gründung einer zweiten (regionalen) Energiegemeinschaft ergibt sich nunmehr auch die Notwendigkeit der Abänderung der Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung zwischen der Lokalen EEG Gemeinde Flattach und der Gemeinde Flattach sowie der Vereinbarung über Bestand und Nutzung einer Energieerzeugungsanlage zwischen der Lokalen EEG Gemeinde Flattach und der Gemeinde Flattach

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen,

- die nachstehende Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung zwischen der Lokalen EEG Gemeinde Flattach und der Gemeinde Flattach zu genehmigen.

ENERGIE- und LEISTUNGSBEZUGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1) Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Gemeinde Flattach

Flattach 73

9831 Flattach

ZVR-Zahl: 1369258266

als „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ („EEG“) gemäß
§ 7 Abs 1 Z 15a iVm §§ 16c ff ElWOG 2010 einerseits

sowie

2) Gemeinde Flattach

Flattach 73

9831 Flattach

als „Mitglied“ der EEG, „Mitgliederseite“ oder „teilnehmender Netzbenutzer“ andererseits,

wie folgt:

1 EEG – Grundlagen der Leistungserbringung

Die EEG verfügt über (die) Energieerzeugungsanlage(n), mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen.

Der teilnehmende Netzbenutzer ist jedenfalls Mitglied der EEG. Der teilnehmende Netzbenutzer verfügt über folgende Verbrauchsanlagen mit der jeweiligen Zählpunktnummer:

Zählpunktnummer	Bezeichnung	Straße
AT007000098310000010190002721284A	Freibad	Flattach 76
AT007000098310000010190002728075A	Volksschule Licht und Kraft	Flattach 77
AT0070000983110000000000000023887	Volksschule 2 lt. Zähler	Flattach 77
AT007000098310000010190002728074A	Gemeindeamt Licht und Kraft	Flattach 73
AT007000098310000010190002721286A	Kulturhaus Licht und Kraft	Flattach 100

AT007000098310A00010190002721286A	Kulturhaus Heizung	Flattach 100
AT007000098310000010190002721285A	Freiw. Feuerwehr Licht und Kraft	Flattach 100
AT007000098310A00010190002721285A	Freiw. Feuerwehr Heizung	Flattach 100
AT007000098310A00010190002728076A	Bauhof Licht und Kraft	Flattach 100
AT007000098310000010190002728076A	Bauhof Heizung	Flattach 100
AT007000098310000010190002721297A	Dorfbrunnen	Kurierdorf 140

Die Energieerzeugungsanlage(n) wird/werden gemäß § 16d Abs 2 Z 1 EIWOG gemäß der **Beilagen 1** beschrieben, wobei im Falle des Hinzutretens oder Ausscheidens von Erzeugungsanlagen die jeweiligen Beilagen durch die EEG unter nachweislicher Übermittlung an die Mitgliederseite einseitig ersetzt werden dürfen.

2 Tätigkeitsumfang der EEG

Die EEG umfasst konkret folgenden Tätigkeitsumfang:

1. Energieerzeugung;
2. Verbrauch eigenerzeugter Energie;
3. Speicherung von Energie
4. Verkauf von Energie

3 Virtuelle Energiezuweisung und Abgeltung

1. Die virtuelle Zuweisung der seitens der EEG erzeugten oder dieser zumindest zugewiesenen Energie erfolgt nach dem tatsächlichen physikalischen Bezug (Messung am Zählpunkt) der Verbrauchsanlagen, sohin im Verhältnis zum momentanen Verbrauchsverhalten, der jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer.

Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzers in der Viertelstunde begrenzt. Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Netzbenutzers ist die Energie den anderen teilnehmenden Netzbenutzern zuzuordnen.

2. Für Zwecke der energierechtlichen und zuweisungs- sowie rechnungstechnischen Behandlung des gegenständlichen Energiebezuges im Zusammenhang mit der Energieerzeugungsanlage der EEG vereinbaren die Vertragspartner gegenüber dem Netzbetreiber die rechnerische Zuordnung eines dynamischen Anteiles der erzeugten Energie an die jeweiligen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer. Hinsichtlich der Ermittlung der viertelstündlich zugeordneten Werte ist seitens des Netzbetreibers § 16e Abs 3 EIWOG 2010 zur Anwendung zu bringen.

3. Der teilnehmenden Netzbenutzer stimmt ausdrücklich zu, dass der Netzbetreiber (Kärnten Netz GmbH) den Energiebezug hinsichtlich der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Netzbenutzers mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs 2 ElWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs 1 Z 31 ElWOG 2010 misst und diese Daten verarbeitet. Die seitens des Netzbetreibers an die EEG und die teilnehmenden Netzbenutzer zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 ElWOG 2010) zur Einspeisung der Erzeugungsanlagen und zum Bezug der teilnehmenden Netzbenutzer bilden die Grundlage für die nachfolgende Verrechnung der Energiebezugsentgelte von der EEG an die Mitgliederseite im Innenverhältnis. Die EEG ist dabei berechtigt, die seitens des Netzbetreibers durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen.
4. Der teilnehmende Netzbenutzer verpflichtet sich, der EEG für den vom Netzbetreiber festgestellten, der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Netzbenutzers zugewiesenen Energiebezug aus der Energieerzeugungsanlage einen **Pauschalbetrag von Cent 10 / kWh** zzgl allenfalls hierfür anfallender USt sowie sonstiger von der EEG für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelten gemäß Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung des Vereines „Erneuerbare Energiegemeinschaft Gemeinde Flattach“ vom zu entrichten („Energiebezugspreis“).

Insofern seitens des Vereins durch Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung nachfolgend eine geänderte Festlegung des Energiebezugspreises für die Mitglieder erfolgt, ist dieser mit der Wirksamkeit zum Tag nach gültiger Beschlussfassung der vorliegenden Vereinbarung zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vertragsanpassung bedürfte.

5. Der Energiebezugspreis wird unabhängig von der tageszeitlichen Gelegenheit des Energiebezuges durch die Mitgliederseite vereinbart.
6. Der Energiebezugspreis wird – insofern nicht jeweils binnen Jahresfrist eine abweichende Beschlussfassung des Vorstandes oder der Generalversammlung über eine geänderte Neu-Festlegung des Energiebezugspreises erfolgt – nicht wertgesichert.
7. Insofern seitens des Vereines keine gesonderte Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten erfolgt, wird vereinbart wie folgt:

Der teilnehmende Netzbenutzer ist ausdrücklich damit einverstanden, dass seitens der EEG zur Deckung des Energiebezugspreises zu jedem Monatsersten ein gleichbleibender Teilbetrag vorgeschrieben wird. Die Bestimmungen des § 21 Abs 3 MRG hinsichtlich der Jahrespauschalverrechnung gelangen hierfür analog zur Anwendung.¹

4 Betrieb, Erhaltung und Wartung der Erzeugungsanlagen sowie die Kostentragung der Energieerzeugungsanlage

1. Die EEG fungiert als dingliche Eigentümerin oder zumindest im gesetzlich erforderlichen Umfang als Betriebs- und Verfügungsberechtigte (an) der Energieerzeugungsanlage.
2. Betrieb, Erhaltung und Wartung der Energieerzeugungsanlage liegen gegenüber den teilnehmenden Netzbenutzern in der alleinigen Verantwortung und Kostentragung der EEG.
3. Ebenso liegt die Haftung für die Energieerzeugungsanlage allein bei der EEG und wird diese die teilnehmenden Netzbenutzer gegen sämtliche Ansprüche Dritter aus Schäden durch die Energieerzeugungsanlage schad- und klaglos halten. Der Abschluss allfälliger Versicherungen für die Energieerzeugungsanlage obliegt alleine der EEG.
4. Die Verantwortlichkeiten für die angeschlossenen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer bleiben von den Sonderregelungen hinsichtlich der Energieerzeugungsanlage unberührt und richten sich weiterhin nach den jeweils allgemein anwendbaren Bestimmungen. Der Abschluss allfälliger Versicherungen für die Verbrauchsanlagen obliegt alleine dem jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer.
5. Festgehalten wird zwischen den Vertragspartnern, dass die EEG keinerlei Gewähr für die Quantität, die Art und den Umfang der über die Energieerzeugungsanlage erzeugten Energie leistet, sodass diesbezüglich sämtliche Ansprüche der teilnehmenden Netzbenutzer gegen die EEG aus mangelnder Stromerzeugung ausgeschlossen werden.
6. Der teilnehmende Netzbenutzer verpflichtet sich zum Zwecke der Durchführung des Betriebes der Energieerzeugungs- und Verbrauchsanlage mit dem jeweiligen Netzbetreiber alle erforderlichen Vereinbarungen hinsichtlich Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der Energieerzeugungsanlage der EEG und der Anlagen des jeweils teilnehmenden Netzbenutzers abzuschließen, dem Netzbetreiber den erforderlichen Zugang zur Verbrauchsanlage zu gewähren und auch sonst alles zu unternehmen und alle sonst erforderlichen Zustimmungen gegenüber der EEG sowie dem Netzbetreiber zu erteilen, um die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarungsinhalte zu fördern.

¹ Beachten Sie dazu die weiterführenden Erläuterungen im Leitfaden.

Jedenfalls stimmt der teilnehmende Netzbenutzer der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a EIWOG 2010 zu.

Hiervon umfasst ist auch die Zustimmung zum Austausch aller zur Abwicklung dieser Vereinbarung wie auch der Vereinbarungen zwischen der EEG und dem Netzbetreiber erforderlichen Daten zwischen der EEG und dem Netzbetreiber.

Gleichzeitig wird auch die EEG die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber abschließen, um die vorliegenden Vertragsinhalte zur Umsetzung zu bringen. Der teilnehmende Netzbenutzer erteilt hierzu mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung ausdrücklich seine Zustimmung.

7. Die EEG verpflichtet sich gegenüber dem teilnehmenden Netzbenutzer, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des teilnehmenden Netzbenutzers, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die EEG ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

Dem teilnehmenden Netzbenutzer kommt gegenüber der EEG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

8. Der teilnehmende Netzbenutzer ist im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung hinsichtlich der Energieerzeugungsanlage weder an Investitionskosten beteiligt noch nimmt er direkt an den laufenden Kosten und Erträgen, insbesondere im Zusammenhang mit Einspeiseerlösen in das öffentliche Netz, Teil. Insofern stehen dem teilnehmenden Netzbenutzer bei Auflösung der vorliegenden Vereinbarung und unbeschadet hiervon abweichender Vereinbarungen in anderen Verträgen aus dieser heraus keinerlei Kostentragungspflichten oder Rückerstattungs- bzw Ertragsanteilsrechte gegenüber der EEG zu.
9. Die Vertragspartner nehmen iÜ zur Kenntnis, dass die EEG gegenüber dem teilnehmenden Netzbenutzer im Zusammenhang mit der Einhaltung aller energierechtlichen Voraussetzungen und Erfordernisse Gewähr leistet und den teilnehmenden Netzbenutzer gegen sämtliche Ansprüche hieraus schad- und klaglos hält. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtungen der EEG gemäß §§ 16d Abs 4 EIWOG 2010 sowie die aus Verstößen dagegen resultierenden Rechtsfolgen.

5 Kündigung und Vertragsauflösung; freie Lieferantenwahl

1. Es steht dem teilnehmenden Netzbenutzer offen, die vorliegende Deckung des Verbrauchs aus der Energieerzeugungsanlage mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsletzten zu kündigen, sofern gemäß § 76 Abs 1 EIWOG 2010 nicht zwingend kürzere Kündigungsfristen zur Anwendung gelangen. Jedenfalls gilt die gegenständliche Vereinbarung automatisch als aufgelöst, ohne dass es hierfür eines weiteren Rechtsaktes bedürfte, wenn der teilnehmende Netzbenutzer als Mitglied aus der EEG ausscheidet.
2. Hinsichtlich der Energie des teilnehmenden Netzbenutzers, welche über das öffentliche Netz bezogen wird, verpflichtet sich der teilnehmende Netzbenutzer, eigenständige Vereinbarungen mit dem Energielieferanten und Netzbetreiber hinsichtlich des Anschlusses an das öffentliche Netz, des Netzzuganges und der aufrechten Energielieferung aus dem öffentlichen Netz abzuschließen.
3. Demgegenüber steht es der EEG offen, die gegenständliche Bezugs- und Betriebsvereinbarung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen zum Monatsletzten ordentlich zu kündigen. Zudem steht der EEG – unbeschadet der generellen Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung – jedenfalls das Recht zur fristlosen Kündigung offen, wenn der teilnehmende Netzbenutzer trotz einmaliger qualifizierter Mahnung durch die EEG mit Zahlungsverpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung mehr als 8 Wochen im Verzug ist.
4. Die vorliegende Vereinbarung wird selbstständig – ohne dass es hierfür eines gesonderten Rechtsaktes der Vertragspartner bedürfte – aufgelöst, wenn
 - a. die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen des teilnehmenden Netzbenutzers für eine Teilnahme an einer EEG wegfallen; ODER
 - b. Vereinbarungen zwischen dem teilnehmenden Netzbenutzer und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden, die zur Erfüllung oder Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung erforderlich sind (ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung gegenüber dem Netzbetreiber); ODER
 - c. die erforderlichen Vereinbarungen zwischen der EEG und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden; ODER
 - d. sonstige Voraussetzungen und Bedingungen betreffend den Betrieb einer EEG zwischen dem Netzbetreiber und der EEG nicht mehr vorliegen.

6 Haftung

1. Die Haftung der EEG für die seitens des Netzbetreibers erfolgten Messungen der verbrauchten und der erzeugten Energiemengen sowie die Zuordnung entsprechend den

jeweils vereinbarten bzw. über die Marktprozesse bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnissen und die Saldierung mit der vom jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer bezogenen Energie wird jedenfalls ausgeschlossen. Der teilnehmende Netzbenutzer übernimmt vielmehr die alleinige Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der genannten Daten und wird die EEG umgehend informieren, sofern diesbezüglich Fehler oder Abweichungen angenommen werden.

2. Überdies haftet der teilnehmende Netzbenutzer der EEG gegenüber für die Richtigkeit der an den Netzbetreiber übermittelten Daten und hält die EEG diesbezüglich schad- und klaglos.
3. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
4. Die EEG haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens der teilnehmenden Netzbenutzers.

7 Schlussbestimmungen

1. Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.
2. Vom Regelungsinhalt dieser Vereinbarung abweichende Bestimmungen, die in Vereinbarungen zwischen der EEG und teilnehmenden Netzbenutzern, die gleichzeitig Eigentümer von Energieerzeugungsanlagen sind, an denen die EEG entsprechende Betriebs- und Verfügungsgewalt erworben hat, normiert werden, gehen den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung vor.
3. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig oder vereinbar, das am Sitz der EEG sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches Privatrecht verweisen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages oder etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist.

5. Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die EEG und deren Verhältnis zu teilnehmenden Netzbenutzern eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.
6. Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechtsnachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der andere Partner umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

8 Beilagen

Gemäß § 16d Abs 2 Z 1 EIWOG wird/werden die Energieerzeugungsanlage(n) der EEG beschrieben wie folgt:

Beilage /1 – Energieerzeugungsanlagen

ZEICHNUNG:

Flattach, am _____

(„Mitglied“ der EEG, „Mitgliederseite“ oder „teilnehmender Netzbenutzer“)

(Für die EEG)

Beilage 1 - Energieerzeugungsanlagen

ZP-Bezeichnung	Art der Erzeugung (Wasserkraft, Photovoltaik, BHKW.....) und Beschreibung der Funktionsweise	Engpassleistung
Volksschule, Flattach 77, 9831 Flattach AT007000098311000000000000636874	Photovoltaik	49,40 kWp
Gemeindeamt, Flattach 73, 9831 Flattach AT007000098311000000000000636872	Photovoltaik	27,36 kWp

**TOP 13: „Erneuerbare Energie-Gemeinschaft Gemeinde Flattach“
(EEG Gemeinde Flattach) lt. GR-Beschluss vom 07.04.2025, TOP 18:**

**b) Vereinbarung über Bestand und Nutzung einer Energieerzeugungsanlage
- Abänderung**

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- die nachstehende Vereinbarung über Bestand und Nutzung einer Energieerzeugungsanlage zwischen der Lokalen EEG Gemeinde Flattach und der Gemeinde Flattach zu genehmigen.

VEREINBARUNG
über
BESTAND und NUTZUNG
einer
ENERGIEERZEUGUNGSANLAGE
(Typ: Überschusseinspeiser)

abgeschlossen zwischen

- 1) Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Flattach**
Flattach 73
9831 Flattach
ZVR-Zahl: 1369258266

als „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ („EEG“) gemäß § 7 Abs 1 Z 6a iVm §§ 16c ff
EiWOG 2010 iVm § 79f EAG einerseits

sowie

- 2) Gemeinde Flattach**
Flattach 73
9831 Flattach

als „Eigentümer:in“ der Energieerzeugungsanlage

wie folgt:

1 Präambel

Die Gemeinde Flattach ist Eigentümerin der Energieerzeugungsanlagen,

PV-Anlage Volksschule	Parzelle: 422/2	KG 73302 Flattach
PV-Anlage Gemeindeamt	Parzelle: 425	KG 73302 Flattach

sowie Mitglied der EEG.

Mit der vorliegenden Vereinbarung wird der EEG die Verfügungs- und Betriebsgewalt über die Energieerzeugungsanlagen im unter Punkt 2 normierten Umfang der EEG übertragen, mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder, sofern technisch und rechtlich zulässig, zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen.

1

Zudem werden die weiterführenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Eigentümer und der EEG geregelt.

Bei der EEG handelt es sich um einen Verein iSd VereinsG, der zu ZVR-Zahl 1369258266 registriert ist.

2 Bestandgegenstand; Dauer des Bestandvertrages

Gegenstand des vorliegenden Bestandvertrages sind die im Eigentum der Gemeinde Flattach stehenden Energieerzeugungsanlagen mit folgender Anlagenbeschreibung:

NR.	ZP-Bezeichnung	Art der Erzeugung	Engpassleistung
1	AT007000098311000000000000636874	Photovoltaik	49,40 kWp
2	AT007000098311000000000000636872	Photovoltaik	27,36 kWp

Die Gemeinde Flattach gibt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen die Energieerzeugungsanlagen im Umfang der von der EEG sowie deren teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten, höchstens jedoch der ins öffentliche Netz eingespeisten Energie in Bestand, übergibt in diesem Umfang die Betriebs- und Verfügungsgewalt an derselben an die EEG und diese übernimmt und nimmt die Energieerzeugungsanlagen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in Bestand.

Der Eigenverbrauch der Eigentümerin ist mangels Einspeisung in das öffentliche Netz von der weiteren Verteilung ausgeschlossen. Festgehalten wird zwischen den Vertragspartnern weiters, dass eine sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie (nach der von den teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten Energie) dem Erzeugungszählpunkt(en) und somit der Eigentümerin zugeordnet wird.

Das Bestandsverhältnis wird befristet auf eine Dauer von 15 Jahren abgeschlossen. Das gegenständliche Bestandsverhältnis beginnt am 01.06.2025 und endet sohin am 31.05.2040, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3 Vorzeitige Auflösung

3.1 Auflösung aus wichtigem Grund durch die Eigentümerin

Der Eigentümerin steht ungeachtet der vereinbarten Befristung das Recht zu, bei Vorliegen der Kündigungsgründe iSd § 1118 ABGB das Bestandsverhältnis vorzeitig unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist des § 560 Abs 1 Zif 2 lit d ZPO analog (ein Monat) aufzukündigen. Die Eigentümerin ist gemäß § 1117 und § 1118 ABGB insbesondere dann zur sofortigen Auflösung des Bestandsverhältnisses berechtigt, wenn die EEG trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von mindestens 3 Wochen

- einer ihr auf Grund dieses Vertrages obliegenden Zahlungsverpflichtung auch nur zum Teil nicht nachkommt und diese trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer weiteren mindestens vierwöchigen Nachfrist nicht erfüllt,
- erheblich nachteiligen Gebrauch vom Bestandgegenstand macht;
- gegen eine durch diesen Vertrag übernommene Verpflichtung verstößt.

3.2 Auflösung aus wichtigem Grund durch die EEG

Der EEG steht demgegenüber die analoge Berechtigung zur sofortigen Auflösung des Bestandsverhältnisses zu, wenn die EEG

- die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen für eine EEG nicht mehr erfüllt;
- über keine teilnehmenden Netzbenutzer mehr verfügt;
- der Verteilernetzbetreiber der EEG den Zugang zum Netz verweigert oder die Netzzugangsvereinbarung auflöst oder die EEG sonst nicht mehr über die erforderlichen Berechtigungen zur Einspeisung der Energie in das öffentliche Netz verfügt;

3.3 Sonderkündigungsgrund: Auflösung aufgrund Untergangs des Bestandsobjekts / Abfalls der Energieleistung / Insolvenz

Ohne dass es einer Erklärung durch eine der beiden Vertragsparteien bedarf, gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag unter, wenn die Energieerzeugungsanlage untergeht oder – bei Vorliegen von Funktionsuntüchtigkeit – nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand instandgesetzt werden kann.

Sämtliche Rechte und Pflichten erlöschen auch dann, wenn

- über das Vermögen einer der beiden Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird und nicht innerhalb von 120 Tagen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Sanierungs- bzw. Zahlungsplan wirksam zustande kommt, wobei die Rechte gemäß §§ 23, 24 IO hiervon unberührt bleiben;
- in den Bestandgegenstand Exekution geführt wird.

4 Bestandzins

Der monatlich von der EEG zu bezahlende Bestandzins ist dynamisch von der Energiemenge abhängig, die der EEG pro Monat aus der gegenständlichen Erzeugungsanlage zugewiesen wird, und beträgt **10 c/kWh** (in Worten: null Euro, zehn Cent pro Kilowattstunde).

Sämtliche genannten Entgelte verstehen sich exkl. allenfalls hierfür anfallender USt sowie sonstiger vom Eigentümer für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie

zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelte mit Ausnahme von Ertragssteuern.

Der vereinbarte Bestandszins ist jeweils bis spätestens zum 5. des zweitfolgenden Monats im Nachhinein zur Zahlung auf ein vom Eigentümer bekannt gegebenes Konto fällig.

Es wird einvernehmlich auf Wertanpassungen verzichtet.

5 Betriebs- und Verfügungsgewalt; Betriebsführung

Festgehalten wird, dass die Eigentümerin die Betriebs- und Verfügungsgewalt an der vertragsgegenständlichen Energieerzeugungsanlage mit Ausnahme des Eigenverbrauchs gemäß Punkt 2 im Umfang der von der EEG sowie deren teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten, höchstens jedoch der ins öffentliche Netz eingespeisten Energie an die EEG überträgt (Überschuss Einspeiser).

Die Eigentümerin hat die Energieerzeugungsanlage im Umfang der Betriebs- und Verfügungsgewalt der EEG über alleinige Anweisung der EEG zu betreiben. Es ist der Eigentümerin hinsichtlich der Energiemenge, welche der EEG zugewiesen ist, nicht erlaubt, diese an andere natürliche oder juristische Personen zu verkaufen, zu übertragen oder sonst in irgendeiner Art und Weise zur Verfügung zu stellen. Zudem darf der Betrieb der Energieerzeugungsanlage ohne vorherige Zustimmung durch die EEG nicht eingestellt werden.

Im Rahmen der vorliegenden Betriebs- und Verfügungsgewalt wird der EEG und von dieser beauftragten Dritten vom Eigentümer nur dann das Recht eingeräumt, die Anlage und auch die Liegenschaften des Eigentümers für Zwecke der Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung und des Betriebes jedenfalls im hierfür unbedingt erforderlichen Umfang zu betreten, diese zu besichtigen und in jeder Form zu überprüfen, wenn der Eigentümer den diesbezüglichen Anweisungen der EEG nicht unverzüglich und vollständig Folge leistet oder faktisch nicht in der Lage ist, diese auszuführen.

6 Zählpunktmanagement

Unbeschadet der vertraglich eingeräumten Betriebs- und Verfügungsgewalt der EEG an der Erzeugungsanlage verbleibt die Anlageneigentümerin Inhaberin der mit der Erzeugungsanlage verbundenen Zählpunkte und diesbezüglich Vertragspartner des jeweiligen Netzbetreibers.

Die Eigentümerin stellt der EEG jedoch sämtliche mit dem Zählpunkt verbundenen, für die Erfüllung der Aufgaben der EEG gemäß den §§ 16c ff EIWOG und §§ 79f EAG erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung und erteilt der EEG mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung Auftrag und Vollmacht hinsichtlich aller zur Vertragsumsetzung erforderlichen Rechtsgeschäfte und Verfügungen.

7 Wartung und Instandhaltung

Die Wartung und Instandhaltung der gegenständlichen Energieerzeugungsanlage obliegt ausschließlich der Eigentümerin. Diese verpflichtet sich, den Bestandgegenstand sorgfältig zu behandeln, und den Bestandgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen regelmäßig und fachgerecht auf ihre Kosten zu warten und instand zu halten. Ebenso liegt der Abschluss einer Versicherung und von Wartungsverträgen für die Erzeugungsanlage einzig im Ermessen der Eigentümerin.

Die Eigentümerin verpflichtet sich, für sämtliche Kosten, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Energieerzeugungsanlage notwendig sind, aufzukommen und die notwendigen Instandhaltungsarbeiten aus eigenen Stücken zu organisieren und von hierfür befugten Fachunternehmern so rechtzeitig und häufig durchführen zu lassen, dass der Zustand der Energieerzeugungsanlage den einschlägigen technischen Normen und allfälligen gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Treten im Rahmen der Wartung oder sonst gravierende Mängel zu Tage, die den weiteren Betrieb, die Sicherheit von Sachen oder die Gesundheit von Personen gefährden, so ist die Eigentümerin verpflichtet, die Behebung derartiger Mängel unverzüglich auf dessen Kosten in Auftrag zu geben. Für die Dauer des Betriebsausfalls aufgrund des Vorliegens von Mängeln sowie der notwendigen Zeit für die Behebung derselben, ist von der EEG kein Bestandentgelt zu bezahlen.

8 Haftung

Die Eigentümerin der Anlage leistet Gewähr dafür, dass sich die Energieerzeugungsanlage in gebrauchsfähigem Zustand befindet und über sämtliche anlagenrechtlichen Bewilligungen/Genehmigungen verfügt, die für die Errichtung, den Bestand, den Betrieb der Energieerzeugungsanlage sowie die Einspeisung der dadurch erzeugten Energie in das öffentliche Netz notwendig sind. Eine Haftung für Schäden Dritter aus dem Betrieb der Energieerzeugungsanlage trifft ausschließlich die Eigentümerin.

Darüber hinaus trifft die Eigentümerin keine Haftung, insbesondere auch nicht dafür, dass die Energieerzeugungsanlage eine bestimmte Energiemenge liefert.

Die EEG trifft demgegenüber die Haftung und Verantwortung für die Schaffung aller regulatorisch erforderlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Energieerzeugungsanlage durch die EEG im Rahmen der hier vertraglich normierten Betriebs- und Verfügungsgewalt.

9 Datenschutz

Die EEG verpflichtet sich gegenüber der Eigentümerin, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Eigentümers, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die EEG ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

Der Eigentümerin kommt gegenüber der EEG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

10 Sonstige Bestimmungen

Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.

Alle in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten gehen auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über und leisten die Vertragspartner – bei sonstiger Schadenersatzverpflichtung – ausdrücklich Gewähr dafür, dass genannte Rechte und Pflichten schriftlich auf die Rechtsnachfolger überbunden werden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragsteile vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendbarkeit österreichischen Rechts und die ausschließliche Zuständigkeit des für die politische Gemeinde Flattach zuständigen Bezirksgerichtes.

Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die EEG und deren Verhältnis zum Eigentümer eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Einvernehmlich anerkennen die Vertragsteile, dass die vereinbarte Gegenleistung ihren wirtschaftlichen Vorstellungen und Interessen entspricht, sodass keine Gründe für eine Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne des § 934 ABGB oder sonstiger verzichtbarer Anfechtungsgründe vorliegen.

Die Vertragsteile vereinbaren für dieses Rechtsgeschäft Schriftzwang im Sinne der Bestimmungen des § 884 ABGB. Sohın haben Vereinbarungen bezüglich dieses

Rechtsgeschäftes nur dann Rechtsgültigkeit, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich getroffen werden. Auch ein Abgehen vom Schriftzwang muss schriftlich erfolgen.

Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt und unterfertigt, wovon die Eigentümerin einen und die EEG den anderen Vertrag erhält.

Flattach, am _____

(Eigentümerin)

(Für die EEG)

TOP 14: „Regionale EEG Gemeinde Flattach“ – Gründung - Beschluss

Im Sinne der bestmöglichen Nutzung und Verwertung der erzeugten Strommengen

- aus der PV-Anlage am Gemeindeamt Flattach
- aus der PV-Anlage an der VS Flattach
- des Trinkwasserkraftwerkes Innerfragant

für die gemeindlichen Anlagen erfolgte lt. GR-Beschluss vom 07.04.2025, TOP 18, die Gründung der

„Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Gemeinde Flattach“

welche mit 30.06.2025 ihren Betrieb aufgenommen hat.

Neben dem Gründungsbeschluss wurden

- die entsprechende Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung zwischen der EEG und der Gemeinde Flattach und die zugehörige Vereinbarung über Bestand und Nutzung einer Energieerzeugungsanlage zwischen der EEG und der Gemeinde Flattach genehmigt.
- die entsprechenden Vereinsstatuten genehmigt.

Aufgrund einer (unabsehbaren) Änderung im „Netzzustand“ (gewisse Bereiche „lokal“ bzw. „regional“) der KELAG-Netz GmbH ist nunmehr die Gründung einer zweiten (regionalen) Energiegemeinschaft notwendig, um auch das Trinkwasserkraftwerk Innerfragant im Wege einer Energiegemeinschaft zu nutzen, und auch Einrichtungen wie den Schilift-Fragant, das „Raggaschlucht-Kassengebäude“, u.a. mit EEG-Strom versorgen zu können.

Somit wurden auf raschestem Wege alle notwendigen Formalitäten (Vereinsgründung „Regionale EEG Gemeinde Flattach“ mit Wahl der Vereinsfunktionäre und Beschluss der Vereinsstatuten) eingeleitet. Am 03.07.2025 erfolgte die Anzeige der Vereinsgründung bei der Vereinsbehörde.

Mit Bescheid der BH Spittal/Drau (Vereinsbehörde) vom 08.07.2025, Zahl: SP21-VE-755/2025 (001/2025), wurde der Verein „Regionale EEG Gemeinde Flattach“ genehmigt. Ebenso die in der Generalversammlung des Vereins beschlossenen Vereinsstatuten.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- seitens der Gemeinde Flattach eine „Regionale Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Gemeinde Flattach“ (Regionale EEG Gemeinde Flattach) zu gründen und dieser beizutreten. Als weiteres Gründungsmitglied wird der/die Betreiber des „Raggaschlucht-Kiosk“ namhaft gemacht.
- die entsprechende nachstehende Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung zwischen der Regionalen EEG Gemeinde Flattach und der Gemeinde Flattach und die zugehörige nachstehende Vereinbarung über Bestand und Nutzung einer Energieerzeugungsanlage zwischen der Regionalen EEG Gemeinde Flattach und der Gemeinde Flattach zu genehmigen.
- die nachstehenden Vereinsstatuten (genehmigt lt. Bescheid der Vereinsbehörde vom 08.07.2025, Zahl: SP21-VE-755/2025 (001/2025)) zu genehmigen.

ENERGIE- und LEISTUNGSBEZUGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1) Regionale EEG Gemeinde Flattach

Flattach 73

9831 Flattach

ZVR-Zahl: 1196727707

als „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ („EEG“) gemäß
§ 7 Abs 1 Z 15a iVm §§ 16c ff ElWOG 2010 einerseits

sowie

2) Gemeinde Flattach

Flattach 73

9831 Flattach

als „Mitglied“ der EEG, „Mitgliederseite“ oder „teilnehmender Netzbenutzer“ andererseits,

wie folgt:

1 EEG – Grundlagen der Leistungserbringung

Die EEG verfügt über (die) Energieerzeugungsanlage(n), mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen.

Der teilnehmende Netzbenutzer ist jedenfalls Mitglied der EEG. Der teilnehmende Netzbenutzer verfügt über folgende Verbrauchsanlagen mit der jeweiligen Zählpunktnummer:

Zählpunktnummer	Bezeichnung	Straße
AT007000098311000000000000621002	Hochbehälter	Innerfragant
AT007000098311000000000000620998	Pumpstation	Innerfragant
AT007000098310000010190002024463A	Pumpstation Bergbrücke	Außerfragant
AT007000098310A00010190002721281A	Schlepplift	Außerfragant
AT007000098310A00010190002627355A	Tourismusgemeinschaft	Flattach 99

1

Zählpunktnummer	Bezeichnung	Straße
AT007000098310000010190002627355A	Tourismusgemeinschaft	Flattach 99
AT007000098310000010190002721287A	Aufbahnungshalle	Flattach 101
AT007000098310000010190002721296A	Straßenbeleuchtung	Innerfragant 10
AT007000098310000010190002721293A	Straßenbeleuchtung	Flattach
AT007000098310000010190002721288A	Straßenbeleuchtung	Schmelzhütten 12
AT007000098310000010190002721282A	Ampel	Außerfragant 90

Die Energieerzeugungsanlage(n) wird/werden gemäß § 16d Abs 2 Z 1 EIWOG gemäß der **Beilagen 1** beschrieben, wobei im Falle des Hinzutretens oder Ausscheidens von Erzeugungsanlagen die jeweiligen Beilagen durch die EEG unter nachweislicher Übermittlung an die Mitgliederseite einseitig ersetzt werden dürfen.

2 Tätigkeitsumfang der EEG

Die EEG umfasst konkret folgenden Tätigkeitsumfang:

1. Energieerzeugung;
2. Verbrauch eigenerzeugter Energie;
3. Speicherung von Energie
4. Verkauf von Energie

3 Virtuelle Energiezuweisung und Abgeltung

1. Die virtuelle Zuweisung der seitens der EEG erzeugten oder dieser zumindest zugewiesenen Energie erfolgt nach dem tatsächlichen physikalischen Bezug (Messung am Zählpunkt) der Verbrauchsanlagen, sohin im Verhältnis zum momentanen Verbrauchsverhalten, der jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer.

Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzers in der Viertelstunde begrenzt. Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Netzbenutzers ist die Energie den anderen teilnehmenden Netzbenutzern zuzuordnen.

2. Für Zwecke der energierechtlichen und zuweisungs- sowie rechnungstechnischen Behandlung des gegenständlichen Energiebezuges im Zusammenhang mit der Energieerzeugungsanlage der EEG vereinbaren die Vertragspartner gegenüber dem Netzbetreiber die rechnerische Zuordnung eines dynamischen Anteiles der erzeugten Energie an die jeweiligen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer. Hinsichtlich der Ermittlung der viertelstündlich zugeordneten Werte ist seitens des Netzbetreibers § 16e Abs 3 EIWOG 2010 zur Anwendung zu bringen.

3. Der teilnehmenden Netzbewerter stimmt ausdrücklich zu, dass der Netzbewerter (Kärnten Netz GmbH) den Energiebezug hinsichtlich der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Netzbewerter mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs 2 ElWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs 1 Z 31 ElWOG 2010 misst und diese Daten verarbeitet. Die seitens des Netzbewerter an die EEG und die teilnehmenden Netzbewerter zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 ElWOG 2010) zur Einspeisung der Erzeugungsanlagen und zum Bezug der teilnehmenden Netzbewerter bilden die Grundlage für die nachfolgende Verrechnung der Energiebezugsentgelte von der EEG an die Mitgliederseite im Innenverhältnis. Die EEG ist dabei berechtigt, die seitens des Netzbewerter durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen.
4. Der teilnehmende Netzbewerter verpflichtet sich, der EEG für den vom Netzbewerter festgestellten, der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Netzbewerter zugewiesenen Energiebezug aus der Energieerzeugungsanlage einen **Pauschalbetrag von Cent 10 / kWh** zzgl allenfalls hierfür anfallender USt sowie sonstiger von der EEG für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelten gemäß Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung des Vereines „Regionale EEG Gemeinde Flattach“ vom zu entrichten („Energiebezugspreis“).

Insofern seitens des Vereines durch Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung nachfolgend eine geänderte Festlegung des Energiebezugspreises für die Mitglieder erfolgt, ist dieser mit der Wirksamkeit zum Tag nach gültiger Beschlussfassung der vorliegenden Vereinbarung zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vertragsanpassung bedürfte.

5. Der Energiebezugspreis wird unabhängig von der tageszeitlichen Gelegenheit des Energiebezuges durch die Mitgliederseite vereinbart.
6. Der Energiebezugspreis wird – insofern nicht jeweils binnen Jahresfrist eine abweichende Beschlussfassung des Vorstandes oder der Generalversammlung über eine geänderte Neu-Festlegung des Energiebezugspreises erfolgt – nicht wertgesichert.
7. Insofern seitens des Vereines keine gesonderte Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten erfolgt, wird vereinbart wie folgt:

Der teilnehmende Netzbenutzer ist ausdrücklich damit einverstanden, dass seitens der EEG zur Deckung des Energiebezugspreises zu jedem Monatsersten ein gleichbleibender Teilbetrag vorgeschrieben wird. Die Bestimmungen des § 21 Abs 3 MRG hinsichtlich der Jahrespauschalverrechnung gelangen hierfür analog zur Anwendung.¹

4 Betrieb, Erhaltung und Wartung der Erzeugungsanlagen sowie die Kostentragung der Energieerzeugungsanlage

1. Die EEG fungiert als dingliche Eigentümerin oder zumindest im gesetzlich erforderlichen Umfang als Betriebs- und Verfügungsberechtigte (an) der Energieerzeugungsanlage.
2. Betrieb, Erhaltung und Wartung der Energieerzeugungsanlage liegen gegenüber den teilnehmenden Netzbenutzern in der alleinigen Verantwortung und Kostentragung der EEG.
3. Ebenso liegt die Haftung für die Energieerzeugungsanlage allein bei der EEG und wird diese die teilnehmenden Netzbenutzer gegen sämtliche Ansprüche Dritter aus Schäden durch die Energieerzeugungsanlage schad- und klaglos halten. Der Abschluss allfälliger Versicherungen für die Energieerzeugungsanlage obliegt alleine der EEG.
4. Die Verantwortlichkeiten für die angeschlossenen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer bleiben von den Sonderregelungen hinsichtlich der Energieerzeugungsanlage unberührt und richten sich weiterhin nach den jeweils allgemein anwendbaren Bestimmungen. Der Abschluss allfälliger Versicherungen für die Verbrauchsanlagen obliegt alleine dem jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer.
5. Festgehalten wird zwischen den Vertragspartnern, dass die EEG keinerlei Gewähr für die Quantität, die Art und den Umfang der über die Energieerzeugungsanlage erzeugten Energie leistet, sodass diesbezüglich sämtliche Ansprüche der teilnehmenden Netzbenutzer gegen die EEG aus mangelnder Stromerzeugung ausgeschlossen werden.
6. Der teilnehmende Netzbenutzer verpflichtet sich zum Zwecke der Durchführung des Betriebes der Energieerzeugungs- und Verbrauchsanlage mit dem jeweiligen Netzbetreiber alle erforderlichen Vereinbarungen hinsichtlich Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der Energieerzeugungsanlage der EEG und der Anlagen des jeweils teilnehmenden Netzbenutzers abzuschließen, dem Netzbetreiber den erforderlichen Zugang zur Verbrauchsanlage zu gewähren und auch sonst alles zu unternehmen und alle sonst erforderlichen Zustimmungen gegenüber der EEG sowie dem Netzbetreiber zu erteilen, um die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarungsinhalte zu fördern.

¹ Beachten Sie dazu die weiterführenden Erläuterungen im Leitfaden.

Jedenfalls stimmt der teilnehmende Netzbenutzer der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a EIWOG 2010 zu.

Hiervon umfasst ist auch die Zustimmung zum Austausch aller zur Abwicklung dieser Vereinbarung wie auch der Vereinbarungen zwischen der EEG und dem Netzbetreiber erforderlichen Daten zwischen der EEG und dem Netzbetreiber.

Gleichzeitig wird auch die EEG die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber abschließen, um die vorliegenden Vertragsinhalte zur Umsetzung zu bringen. Der teilnehmende Netzbenutzer erteilt hierzu mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung ausdrücklich seine Zustimmung.

7. Die EEG verpflichtet sich gegenüber dem teilnehmenden Netzbenutzer, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des teilnehmenden Netzbenutzers, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die EEG ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

Dem teilnehmenden Netzbenutzer kommt gegenüber der EEG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

8. Der teilnehmende Netzbenutzer ist im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung hinsichtlich der Energieerzeugungsanlage weder an Investitionskosten beteiligt noch nimmt er direkt an den laufenden Kosten und Erträgen, insbesondere im Zusammenhang mit Einspeiseerlösen in das öffentliche Netz, Teil. Insofern stehen dem teilnehmenden Netzbenutzer bei Auflösung der vorliegenden Vereinbarung und unbeschadet hiervon abweichender Vereinbarungen in anderen Verträgen aus dieser heraus keinerlei Kostentragungspflichten oder Rückerstattungs- bzw. Ertragsanteilsrechte gegenüber der EEG zu.
9. Die Vertragspartner nehmen iÜ zur Kenntnis, dass die EEG gegenüber dem teilnehmenden Netzbenutzer im Zusammenhang mit der Einhaltung aller energierechtlichen Voraussetzungen und Erfordernisse Gewähr leistet und den teilnehmenden Netzbenutzer gegen sämtliche Ansprüche hieraus schad- und klaglos hält. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtungen der EEG gemäß §§ 16d Abs 4 EIWOG 2010 sowie die aus Verstößen dagegen resultierenden Rechtsfolgen.

5 Kündigung und Vertragsauflösung; freie Lieferantenwahl

1. Es steht dem teilnehmenden Netzbenutzer offen, die vorliegende Deckung des Verbrauchs aus der Energieerzeugungsanlage mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsletzten zu kündigen, sofern gemäß § 76 Abs 1 EIWOG 2010 nicht zwingend kürzere Kündigungsfristen zur Anwendung gelangen. Jedenfalls gilt die gegenständliche Vereinbarung automatisch als aufgelöst, ohne dass es hierfür eines weiteren Rechtsaktes bedürfte, wenn der teilnehmende Netzbenutzer als Mitglied aus der EEG ausscheidet.
2. Hinsichtlich der Energie des teilnehmenden Netzbenutzers, welche über das öffentliche Netz bezogen wird, verpflichtet sich der teilnehmende Netzbenutzer, eigenständige Vereinbarungen mit dem Energielieferanten und Netzbetreiber hinsichtlich des Anschlusses an das öffentliche Netz, des Netzzuganges und der aufrechten Energielieferung aus dem öffentlichen Netz abzuschließen.
3. Demgegenüber steht es der EEG offen, die gegenständliche Bezugs- und Betriebsvereinbarung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen zum Monatsletzten ordentlich zu kündigen. Zudem steht der EEG – unbeschadet der generellen Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung – jedenfalls das Recht zur fristlosen Kündigung offen, wenn der teilnehmende Netzbenutzer trotz einmaliger qualifizierter Mahnung durch die EEG mit Zahlungsverpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung mehr als 8 Wochen im Verzug ist.
4. Die vorliegende Vereinbarung wird selbstständig – ohne dass es hierfür eines gesonderten Rechtsaktes der Vertragspartner bedürfte - aufgelöst, wenn
 - a. die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen des teilnehmenden Netzbenutzers für eine Teilnahme an einer EEG wegfallen; ODER
 - b. Vereinbarungen zwischen dem teilnehmenden Netzbenutzer und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden, die zur Erfüllung oder Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung erforderlich sind (ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung gegenüber dem Netzbetreiber); ODER
 - c. die erforderlichen Vereinbarungen zwischen der EEG und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden; ODER
 - d. sonstige Voraussetzungen und Bedingungen betreffend den Betrieb einer EEG zwischen dem Netzbetreiber und der EEG nicht mehr vorliegen.

6 Haftung

1. Die Haftung der EEG für die seitens des Netzbetreibers erfolgten Messungen der verbrauchten und der erzeugten Energiemengen sowie die Zuordnung entsprechend den

jeweils vereinbarten bzw. über die Marktprozesse bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnissen und die Saldierung mit der vom jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer bezogenen Energie wird jedenfalls ausgeschlossen. Der teilnehmende Netzbenutzer übernimmt vielmehr die alleinige Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der genannten Daten und wird die EEG umgehend informieren, sofern diesbezüglich Fehler oder Abweichungen angenommen werden.

2. Überdies haftet der teilnehmende Netzbenutzer der EEG gegenüber für die Richtigkeit der an den Netzbetreiber übermittelten Daten und hält die EEG diesbezüglich schad- und klaglos.
3. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
4. Die EEG haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens der teilnehmenden Netzbenutzer.

7 Schlussbestimmungen

1. Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.
2. Vom Regelungsinhalt dieser Vereinbarung abweichende Bestimmungen, die in Vereinbarungen zwischen der EEG und teilnehmenden Netzbenutzern, die gleichzeitig Eigentümer von Energieerzeugungsanlagen sind, an denen die EEG entsprechende Betriebs- und Verfügungsgewalt erworben hat, normiert werden, gehen den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung vor.
3. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig oder vereinbar, das am Sitz der EEG sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches Privatrecht verweisen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages oder etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist.

5. Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die EEG und deren Verhältnis zu teilnehmenden Netzbenutzern eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.
6. Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechtsnachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der andere Partner umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

8 Beilagen

Gemäß § 16d Abs 2 Z 1 EIWOG wird/werden die Energieerzeugungsanlage(n) der EEG beschrieben wie folgt:

Beilage .1 – Energieerzeugungsanlagen

ZEICHNUNG:

Flattach, am _____

(„Mitglied“ der EEG, „Mitgliederseite“ oder „teilnehmender Netzbenutzer“)

(Für die EEG)

Beilage 1 - Energieerzeugungsanlagen

ZP-Bezeichnung	Art der Erzeugung (Wasserkraft, Photovoltaik, BHKW.....) und Beschreibung der Funktionsweise	Engpassleistung
Trinkwasserkraftwerk Innerfragant, 9831 Flattach AT007000098311000000000000679348	Wasserkraft	8,20 kW

VEREINBARUNG
über
BESTAND und NUTZUNG
einer
ENERGIEERZEUGUNGSANLAGE
(Typ: Überschusseinspeiser)

abgeschlossen zwischen

- 1) Regionale EEG Gemeinde Flattach
Flattach 73
9831 Flattach
ZVR-Zahl: 1196727707

als „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ („EEG“) gemäß § 7 Abs 1 Z 6a iVm §§ 16c ff
EIWOG 2010 iVm § 79f EAG einerseits

sowie

- 2) Gemeinde Flattach
Flattach 73
9831 Flattach

als „Eigentümer:in“ der Energieerzeugungsanlage

wie folgt:

1 Präambel

Die Gemeinde Flattach ist Eigentümerin der Energieerzeugungsanlage,

Trinkwasserkraftwerk Innerfragant

Parzelle: 1057/1

KG 73303 Fragant

sowie Mitglied der EEG.

Mit der vorliegenden Vereinbarung wird der EEG die Verfügungs- und Betriebsgewalt über die Energieerzeugungsanlagen im unter Punkt 2 normierten Umfang der EEG übertragen, mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder, sofern technisch und rechtlich zulässig, zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen.

1

Zudem werden die weiterführenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Eigentümer und der EEG geregelt.

Bei der EEG handelt es sich um einen Verein iSd VereinsG, der zu ZVR-Zahl 1196727707 registriert ist.

2 Bestandgegenstand; Dauer des Bestandvertrages

Gegenstand des vorliegenden Bestandvertrages sind die im Eigentum der Gemeinde Flattach stehenden Energieerzeugungsanlagen mit folgender Anlagenbeschreibung:

NR.	ZP-Bezeichnung	Art der Erzeugung	Engpassleistung
1	AT007000098311000000000000679348	Wasserkraft	8,20 kW

Die Gemeinde Flattach gibt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen die Energieerzeugungsanlagen im Umfang der von der EEG sowie deren teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten, höchstens jedoch der ins öffentliche Netz eingespeisten Energie in Bestand, übergibt in diesem Umfang die Betriebs- und Verfügungsgewalt an derselben an die EEG und diese übernimmt und nimmt die Energieerzeugungsanlagen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in Bestand.

Der Eigenverbrauch der Eigentümerin ist mangels Einspeisung in das öffentliche Netz von der weiteren Verteilung ausgeschlossen. Festgehalten wird zwischen den Vertragspartnern weiters, dass eine sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie (nach der von den teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten Energie) dem Erzeugungszählpunkt(en) und somit der Eigentümerin zugeordnet wird.

Das Bestandsverhältnis wird befristet auf eine Dauer von 15 Jahren abgeschlossen. Das gegenständliche Bestandsverhältnis beginnt am 01.06.2025 und endet sohin am 31.05.2040, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3 Vorzeitige Auflösung

3.1 Auflösung aus wichtigem Grund durch die Eigentümerin

Der Eigentümerin steht ungeachtet der vereinbarten Befristung das Recht zu, bei Vorliegen der Kündigungsgründe iSd § 1118 ABGB das Bestandsverhältnis vorzeitig unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist des § 560 Abs 1 Zif 2 lit d ZPO analog (ein Monat) aufzukündigen. Die Eigentümerin ist gemäß § 1117 und § 1118 ABGB insbesondere dann zur sofortigen Auflösung des Bestandsverhältnisses berechtigt, wenn die EEG trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von mindestens 3 Wochen

- einer ihr auf Grund dieses Vertrages obliegenden Zahlungsverpflichtung auch nur zum Teil nicht nachkommt und diese trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer weiteren mindestens vierwöchigen Nachfrist nicht erfüllt,
- erheblich nachteiligen Gebrauch vom Bestandgegenstand macht;
- gegen eine durch diesen Vertrag übernommene Verpflichtung verstößt.

3.2 Auflösung aus wichtigem Grund durch die EEG

Der EEG steht demgegenüber die analoge Berechtigung zur sofortigen Auflösung des Bestandsverhältnisses zu, wenn die EEG

- die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen für eine EEG nicht mehr erfüllt;
- über keine teilnehmenden Netzbenutzer mehr verfügt;
- der Verteilernetzbetreiber der EEG den Zugang zum Netz verweigert oder die Netzzugangsvereinbarung auflöst oder die EEG sonst nicht mehr über die erforderlichen Berechtigungen zur Einspeisung der Energie in das öffentliche Netz verfügt;

3.3 Sonderkündigungsgrund: Auflösung aufgrund Untergangs des Bestandsobjekts / Abfalls der Energieleistung / Insolvenz

Ohne dass es einer Erklärung durch eine der beiden Vertragsparteien bedarf, gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag unter, wenn die Energieerzeugungsanlage untergeht oder – bei Vorliegen von Funktionsuntüchtigkeit – nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand instandgesetzt werden kann.

Sämtliche Rechte und Pflichten erlöschen auch dann, wenn

- über das Vermögen einer der beiden Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird und nicht innerhalb von 120 Tagen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Sanierungs- bzw. Zahlungsplan wirksam zustande kommt, wobei die Rechte gemäß §§ 23, 24 IO hiervon unberührt bleiben;
- in den Bestandgegenstand Exekution geführt wird.

4 Bestandzins

Der monatlich von der EEG zu bezahlende Bestandzins ist dynamisch von der Energiemenge abhängig, die der EEG pro Monat aus der gegenständlichen Erzeugungsanlage zugewiesen wird, und beträgt **10 c/kWh** (in Worten: null Euro, zehn Cent pro Kilowattstunde).

Sämtliche genannten Entgelte verstehen sich exkl. allenfalls hierfür anfallender USt sowie sonstiger vom Eigentümer für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie

zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelte mit Ausnahme von Ertragssteuern.

Der vereinbarte Bestandszins ist jeweils bis spätestens zum 5. des zweitfolgenden Monats im Nachhinein zur Zahlung auf ein vom Eigentümer bekannt gegebenes Konto fällig.

Es wird einvernehmlich auf Wertanpassungen verzichtet.

5 Betriebs- und Verfügungsgewalt; Betriebsführung

Festgehalten wird, dass die Eigentümerin die Betriebs- und Verfügungsgewalt an der vertragsgegenständlichen Energieerzeugungsanlage mit Ausnahme des Eigenverbrauchs gemäß Punkt 2 im Umfang der von der EEG sowie deren teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten, höchstens jedoch der ins öffentliche Netz eingespeisten Energie an die EEG überträgt (Überschuss Einspeiser).

Die Eigentümerin hat die Energieerzeugungsanlage im Umfang der Betriebs- und Verfügungsgewalt der EEG über alleinige Anweisung der EEG zu betreiben. Es ist der Eigentümerin hinsichtlich der Energiemenge, welche der EEG zugewiesen ist, nicht erlaubt, diese an andere natürliche oder juristische Personen zu verkaufen, zu übertragen oder sonst in irgendeiner Art und Weise zur Verfügung zu stellen. Zudem darf der Betrieb der Energieerzeugungsanlage ohne vorherige Zustimmung durch die EEG nicht eingestellt werden.

Im Rahmen der vorliegenden Betriebs- und Verfügungsgewalt wird der EEG und von dieser beauftragten Dritten vom Eigentümer nur dann das Recht eingeräumt, die Anlage und auch die Liegenschaften des Eigentümers für Zwecke der Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung und des Betriebes jedenfalls im hierfür unbedingt erforderlichen Umfang zu betreten, diese zu besichtigen und in jeder Form zu überprüfen, wenn der Eigentümer den diesbezüglichen Anweisungen der EEG nicht unverzüglich und vollständig Folge leistet oder faktisch nicht in der Lage ist, diese auszuführen.

6 Zählpunktmanagement

Unbeschadet der vertraglich eingeräumten Betriebs- und Verfügungsgewalt der EEG an der Erzeugungsanlage verbleibt die Anlageneigentümerin Inhaberin der mit der Erzeugungsanlage verbundenen Zählpunkte und diesbezüglich Vertragspartner des jeweiligen Netzbetreibers.

Die Eigentümerin stellt der EEG jedoch sämtliche mit dem Zählpunkt verbundenen, für die Erfüllung der Aufgaben der EEG gemäß den §§ 16c ff ElWOG und §§ 79f EAG erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung und erteilt der EEG mit Unterfertigung der

vorliegenden Vereinbarung Auftrag und Vollmacht hinsichtlich aller zur Vertragsumsetzung erforderlichen Rechtsgeschäfte und Verfügungen.

7 Wartung und Instandhaltung

Die Wartung und Instandhaltung der gegenständlichen Energieerzeugungsanlage obliegt ausschließlich der Eigentümerin. Diese verpflichtet sich, den Bestandgegenstand sorgfältig zu behandeln, und den Bestandgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen regelmäßig und fachgerecht auf ihre Kosten zu warten und instand zu halten. Ebenso liegt der Abschluss einer Versicherung und von Wartungsverträgen für die Erzeugungsanlage einzig im Ermessen der Eigentümerin.

Die Eigentümerin verpflichtet sich, für sämtliche Kosten, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Energieerzeugungsanlage notwendig sind, aufzukommen und die notwendigen Instandhaltungsarbeiten aus eigenen Stücken zu organisieren und von hierfür befugten Fachunternehmern so rechtzeitig und häufig durchführen zu lassen, dass der Zustand der Energieerzeugungsanlage den einschlägigen technischen Normen und allfälligen gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Treten im Rahmen der Wartung oder sonst gravierende Mängel zu Tage, die den weiteren Betrieb, die Sicherheit von Sachen oder die Gesundheit von Personen gefährden, so ist die Eigentümerin verpflichtet, die Behebung derartiger Mängel unverzüglich auf dessen Kosten in Auftrag zu geben. Für die Dauer des Betriebsausfalls aufgrund des Vorliegens von Mängeln sowie der notwendigen Zeit für die Behebung derselben, ist von der EEG kein Bestandentgelt zu bezahlen.

8 Haftung

Die Eigentümerin der Anlage leistet Gewähr dafür, dass sich die Energieerzeugungsanlage in gebrauchsfähigem Zustand befindet und über sämtliche anlagenrechtlichen Bewilligungen/Genehmigungen verfügt, die für die Errichtung, den Bestand, den Betrieb der Energieerzeugungsanlage sowie die Einspeisung der dadurch erzeugten Energie in das öffentliche Netz notwendig sind. Eine Haftung für Schäden Dritter aus dem Betrieb der Energieerzeugungsanlage trifft ausschließlich die Eigentümerin.

Darüber hinaus trifft die Eigentümerin keine Haftung, insbesondere auch nicht dafür, dass die Energieerzeugungsanlage eine bestimmte Energiemenge liefert.

Die EEG trifft demgegenüber die Haftung und Verantwortung für die Schaffung aller regulatorisch erforderlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Energieerzeugungsanlage durch die EEG im Rahmen der hier vertraglich normierten Betriebs- und Verfügungsgewalt.

9 Datenschutz

Die EEG verpflichtet sich gegenüber der Eigentümerin, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Eigentümers, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die EEG ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

Der Eigentümerin kommt gegenüber der EEG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

10 Sonstige Bestimmungen

Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.

Alle in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten gehen auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über und leisten die Vertragspartner – bei sonstiger Schadenersatzverpflichtung – ausdrücklich Gewähr dafür, dass genannte Rechte und Pflichten schriftlich auf die Rechtsnachfolger überbunden werden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragsteile vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendbarkeit österreichischen Rechts und die ausschließliche Zuständigkeit des für die politische Gemeinde Flattach zuständigen Bezirksgerichtes.

Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die EEG und deren Verhältnis zum Eigentümer eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Einvernehmlich anerkennen die Vertragsteile, dass die vereinbarte Gegenleistung ihren wirtschaftlichen Vorstellungen und Interessen entspricht, sodass keine Gründe für eine Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne des § 934 ABGB oder sonstiger verzichtbarer Anfechtungsgründe vorliegen.

Die Vertragsteile vereinbaren für dieses Rechtsgeschäft Schriftzwang im Sinne der Bestimmungen des § 884 ABGB. Sohien haben Vereinbarungen bezüglich dieses

Rechtsgeschäftes nur dann Rechtsgültigkeit, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich getroffen werden. Auch ein Abgehen vom Schriftzwang muss schriftlich erfolgen.

Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt und unterfertigt, wovon die Eigentümerin einen und die EEG den anderen Vertrag erhält.

Flattach, am _____

(Eigentümerin)

(Für die EEG)

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau
Liegt dem Bescheid vom 08.07.2025
Zl. 87.1-VE-755/2025 (001/2025) zugrunde
Spittal/Drau, am 08.07.2025
Für den Bezirkshauptmann:

Roschitz

STATUTEN DES VEREINS

Regionale EEG Gemeinde Flattach

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Name

Der Verein führt den Namen „Regionale EEG Gemeinde Flattach“.

(2) Sitz

Er hat seinen Sitz in der politischen Gemeinde Flattach.

(3) Tätigkeit

Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich vorwiegend auf das Gemeindegebiet Flattach. Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist im Übrigen durch die Bestimmungen des § 16c Abs 2 EIWOG 2010 (zulässige Netze und Netzebenen) beschränkt.

§ 2. Vereinszweck, Ziele des Vereins

(1) Politische und religiöse Unabhängigkeit

Der Verein ist nicht auf Gewinn, sondern nur auf ideelle Ziele ausgerichtet und verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.

(2) Zweck des Vereins

Der Vereinszweck umfasst unter Berücksichtigung ökologischer (Klima-, Natur- und Landschaftsschutz; Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen), gemeinwirtschaftlicher und sozialgemeinschaftlicher Zielsetzungen (§ 79 Abs 2 EAG):

1. Energieerzeugung;
2. Verbrauch eigenerzeugter Energie;
3. Verkauf von Energie;
4. Speicherung von Energie;

Der Hauptzweck des Vereins ist – unbeschadet der zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG – nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs 2 und 3 genannten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

(2) Ideelle Mittel

Als ideelle Mittel dienen

- a. Information und Diskussion zu Klima- und Umweltschutzthemen, insbesondere hinsichtlich Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und Energieeffizienz;
- b. Informationen und Beratung zu Energiesparen und Energieeffizienz;
- c. Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen jeglicher Art, welche den Vereinszweck fördern;
- d. die Förderung und Kontaktaufnahme mit Personen, welche über Erfahrung und Fachkenntnisse im Bereich von Klima- und Umweltschutzthemen verfügen;
- e. Sammlung von Informationen und deren Weitergabe.

(3) Materielle Mittel

Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a. Grundeinlage sowie Mitgliedsbeiträge;
- b. Erlöse aus der Erzeugung, dem Verkauf und der Speicherung von Energie;
- c. Subventionen und Förderungen, insbesondere nach § 80 EAG, ua;

(4) Mittelverwendung

Die Einnahmen aus Unternehmungen des Vereins stehen ausschließlich Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Der Verein unterliegt den zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG und erstrebt in seinem Hauptzweck keinen finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG).

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verein darf überhaupt keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht lediglich aus ordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind solche, die über die Berechtigung verfügen, als teilnehmende Netzbenutzer Energie vom Verein zu beziehen (§ 16d Abs 1 EIWOG 2010). Ordentliche Mitglieder sind Gründungsmitglieder und nachträglich durch die Generalversammlung ausdrücklich als ordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen.
- (2) Die Gründungsmitglieder des Vereins sind die Gemeinde Flattach und der Betreiber des Raggaschlucht Kiosk.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitgliedschaft

Die Berechtigung zur Mitgliedschaft am Verein richtet sich nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 EIWOG 2010.

(2) Aufnahme

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

Die Aufnahme von Mitgliedern ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern nach erfolgter Vereinsgründung entscheidet die Generalversammlung.

Die Aufnahme kann unter Angabe sachlich gerechtfertigter Gründe verweigert werden. Die Aufnahme kann von der Entrichtung einer Grundeinlage abhängig gemacht werden, deren Höhe ebenfalls von der Generalversammlung festzusetzen ist.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod eines Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch den Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 EIWOG 2010 sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2)

Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds kann mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten erfolgen, sofern für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen nicht kürzere Kündigungsfristen gemäß § 76 Abs 1 EIWOG 2010 zwingend zur Anwendung gelangen.

(3)

Die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4)

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Generalversammlung zudem wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, als teilnehmende Netzbenutzer Energie und/oder Energiedienstleistungen seitens des Vereins zu beziehen, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen sowie Leistungen des Vereins zu nutzen.

(2)

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht kommen ausschließlich ordentlichen Mitgliedern zu.

(3)

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(4)

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(5)

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins und in ordentlichen Generalversammlungen über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Hierbei sind die Rechnungsprüfer bei ordentlichen Generalversammlungen einzubinden.

Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine Information über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins auch sonst binnen 3 Wochen zu erteilen.

(6)

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Davon umfasst ist insbesondere die Pflicht, den Verlust der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft am Verein (§ 5 Abs 1 dieser Statuten) unverzüglich an den Vorstand mitzuteilen. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe, sowie allfälliger Grundeinlagen und Nachschüsse, verpflichtet. Selbiges gilt hinsichtlich der ordentlichen Mitglieder für sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein aus ihrem Energiebezug sowie ihrer Stellung als teilnehmende Netzbenutzer.

§ 8. Weitere Bestimmungen – Rechte und Pflichten

Bestimmungen zu Einlageverpflichtungen, Nachschusspflichten, Abrechnungsmodell (statisch/dynamisch), Rechtsnachfolgeregelungen und weitere vereinsinterne Nutzungs- und Gebrauchsbestimmungen sind durch eine eigene Vereinbarung geregelt, welche von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

§ 9. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10, 11), der Vorstand (§§ 12, 13), die Rechnungsprüfer (§ 15), das Schiedsgericht (§ 16).

§ 10. Generalversammlung

(1)

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

(2)

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung;
- b. Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VerG);
- d. Beschluss der Rechnungsprüfer/ eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VerG);
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.

- binnen längstens 3 Wochen ab Beschlussfassung oder Verlangen statt.

(3)

Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannte E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(4)

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen.

(5)

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(6)

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen spätestens 15 Minuten nach dem Einberufungszeitpunkt in der Einladung beschlussfähig.

(7)

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(8)

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9)

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert oder kein Stellvertreter bestellt, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zum Erwerb von Nutzungsrechten an Energieerzeugungsanlagen zur Verwendung der erzeugten Energie durch den Verein;
- e. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern und Verein, die von Standard-Energieabnahmevereinbarungen abweichen;

- f. Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereines im Falle mangelnder Einigung des Vorstandes;
- g. Festlegung des Abrechnungsmodells (statisch/dynamisch);
- h. Entlastung des Vorstandes;
- i. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, die hierbei zu leistende Grundlehnage und dadurch verbundene Neufestlegung allfälliger Bezugsberechtigungen und ideeller Anteile;
- k. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- l. alle im Rahmen dieser Satzung der Generalversammlung sonst zur Beschlussfassung zugewiesenen Gegenstände;
- m. sämtliche sonstigen gemäß VerG 2002 zwingend der Generalversammlung zugewiesenen Aufgaben.
- n.

§ 12. Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann, Kassier und Schriftführer sowie deren allfälligen Stellvertretern.

(2)

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3)

Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4)

Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert oder kein Stellvertreter bestellt, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Ebenfalls zulässig ist die Beschlussfassung im Umlaufwege.

(6)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Hiervon abweichend hat die Beschlussfassung über die Beschlussgegenstände gemäß § 13 lit a dieser Statuten einstimmig zu erfolgen.

(7)

Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert oder kein Stellvertreter bestellt, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8)

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.

(9)

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10)

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VerG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereins im Zusammenhang mit dem Verkauf von Energie an die teilnehmenden Netzbenutzer sowie für Energiedienstleistungen;
- b. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- c. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- d. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- e. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- f. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- g. Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

§ 14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1)

Der Obmann vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. Der Obmann führt die Geschäfte des Vereines.

(2)

Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes, in Geldangelegenheiten der Unterschriften des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

(3)

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4)

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan innerhalb einer Frist von längstens 6 Wochen.

(5)

Der Obmann führt den Vorsitz in Generalversammlung und Vorstand.

(6)

Der Schriftführer führt Protokoll in Generalversammlung und Vorstand.

(7)

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins und für die Führung der Konten verantwortlich. Der Kassier wird dabei durch die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung unterstützt.

(8)

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 15. Rechnungsprüfer

(1)

Mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2)

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3)

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs 8 bis Abs 10 dieser Statuten sinngemäß.

§ 16. Schiedsgericht

(1)

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2)

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertretern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Reicht die Anzahl der Vereinsmitglieder nicht aus, um die Positionen des Schiedsgerichtes zu besetzen, können auch Dritte (z.B. die Mitglieder des Gemeindevorstandes) als Schiedsrichter bestellt werden.

(3)

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17. Datenschutz

(1)

Jedes Mitglied willigt im Rahmen der vorliegenden Vereinsmitgliedschaft in die erforderliche Verarbeitung und Speicherung sowie den Austausch aller zur Abwicklung des Vereinszweckes erforderlichen Daten durch den Verein sowie zwischen dem Verein und dem betroffenen Netzbetreiber ein.

(2)

Der Verein verpflichtet sich gegenüber dem Mitglied, die ihm in Ausübung des Mitgliedschaftsverhältnisses und Vereinszweckes zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Mitglieds, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten.

(3)

Dem Mitglied kommt gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

§ 18. Freiwillige Auflösung des Vereins

(1)

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2)

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks besteht nach Abdeckung der Passiva die Möglichkeit verbleibendes Vereinsvermögen, welches noch nicht im Sinne der Bestimmungen des § 3 der Statuten verwendet wurde, den ordentlichen Mitgliedern in der Höhe ihrer nicht verbrauchten Leistung zurückzuerstatten. Diese Bestimmung beschränkt sich lediglich auf die geleistete und noch nicht verbrauchte Grundeinlage zuzüglich allfälliger Nachschüsse. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Schenkungen, Gewinne aus Vereinsunternehmen und sonstige Einnahmen dürfen im Zuge der Abwicklung nicht für die Zurückzahlung der Einlage herangezogen werden. Die Bestimmungen des § 30 Abs 2 VerG hinsichtlich der Vermögenszuteilung an Mitglieder sind jedenfalls einzuhalten.

Das verbleibende Vermögen ist für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.

(3)

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Hinweis:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesen Statuten auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

**TOP 15: Verwaltungsgemeinschaft (VG) Spittal/Drau:
Prüfbericht der Abteilung 3 – Zusammenfassung - Bericht**

Im Jahr 2021 erfolgte seitens der Abteilung 3 – Gemeinden des Amtes der Kärntner Landesregierung eine umfassende Prüfung der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Spittal an der Drau.

Im Ergebnis erging dazu ein umfassender Prüfbericht vom Juni 2021, Zl. 03-BH204-9-2-2020.

Hinsichtlich der Frage, ob und in welchem Umfang der genannte Prüfbericht in den Gemeinderäten der jeweiligen Gemeinden zu behandeln bzw. zur Kenntnis zu bringen ist, erging seitens der Aufsichtsbehörde die Auskunft, dass dem jeweiligen Gemeinderat nur jene Zusammenfassung des Prüfberichtes zur Kenntnis zu bringen ist, die die VG Spittal/Drau für die jeweilige Gemeinde erstellt hat.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehendes Schreiben der VG Spittal/Drau an die Gemeinde Flattach vom 01.08.2023 zur Kenntnis zu nehmen.

Dazu wird angemerkt, dass die darin angeregte Änderung/Neuerlassung der Ortstaxenverordnung bereits – proaktiv – dahingehend Rechnung getragen wurde, dass der Gemeinderat Flattach bereits in seiner Sitzung vom 24.03.2022, TOP 8, die Anpassung der damaligen Ortstaxenverordnung an die damals aktuellen legislatischen Richtlinien beschlossen hat.

Dieser Beschluss wurde damals also bereits rund 1,5 (!) Jahre vor Erhalt des genannten VG-Schreibens vom 01.08.2023 gefasst.



Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden des pol. Bezirkes Spittal/Drau

G E S C H Ä F T S S T E L L E

Sitz: Bezirkshauptmannschaft • 9800 Spittal a. d. Drau • Egarterplatz 2

Verbandsdirektor
Heimo Unterpirker, MBA akad. BO

Telefon/DW
+43 (0)50 536 62281

Fax
+43 (0)50 536 62339

E-Mail
geschaefstelle@vg-sp.gde.at

Datum
01. August 2023

An den
Amtsleiter der Gemeinde Flattach
Mag. (FH) Markus Zaiser
9831 Flattach

Betreff: *Umsetzung der Empfehlungen aus dem Prüfungsbericht, Abt. 3,
Amt der Kärntner Landesregierung, über die Gemeindeabgaben der
Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Spittal an der Drau*

Sehr geehrter Herr Amtsleiter,

gemäß einer umfangreichen Überprüfung der Verwaltungsgemeinschaft Spittal an der Drau seitens der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz, Unterabteilung Rechtliche Gemeindeaufsicht und Abteilungsmanagement, durchgeführt von Dr. Maria Krenn und Mag. Kurt Cottogni, ist **folgender Punkt** (Empfehlung), sofern dies nicht schon erfolgt ist, dringend durchzuführen.

Dazu die Ausführungen der Aufsichtsbehörde aus dem Prüfungsbericht über die Prüfung der Verwaltungsgemeinschaft Spittal a.d. Drau:

Neuerlassung der Ortstaxenverordnung

Die **Ortstaxenverordnung** der Gemeinde **Flattach** ist

- in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde – umgehend *neu* zu erlassen und an die geltenden gesetzlichen Grundlagen und legislatischen Richtlinien anzupassen.
- Da die pauschalierte Ortstaxe, die eine jährlich vorzuschreibende Abgabe ist, mit der Ortstaxe in einem untrennbaren Zusammenhang steht, ist *jedenfalls* von einer *unterjährigen Abgabenerhöhung Abstand zu nehmen*, weshalb von der Gemeindeaufsicht ein Inkrafttreten mit nächstfolgenden 1. Jänner empfohlen wird.
- Kommt es zu einem unterjährigen Inkrafttreten, ergeht der nachdrückliche Hinweis, die Abgabepflichtigen, die die pauschalierte Ortstaxe selbst zu bemessen haben, auf die Änderung hinzuweisen und die Selbstbemessungen für das jeweilige Kalenderjahr zu prüfen.

- Auch Verordnungen, die auf einer – von der Landesregierung zur Verfügung gestellten - Vorlage beruhen, sind vor Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde zur sogenannten *Vorbegutachtung* zu übermitteln.

Sie werden um Kenntnisnahme und Beachtung sowie Umsetzung der getroffenen Prüfungsfeststellungen ersucht.

Freundliche Grüße

Der Obmann:



Bgm. Martin Lackner



TOP 16: „Mölltalfonds-Mittel“ 2025 – Beschluss über Verwendung - Änderung

Aus dem „Mölltalfonds“ stehen der Gemeinde im Jahr 2025 insgesamt € 76.153,90 zur Verfügung.

Der Gemeinderat Flattach hat in seiner Sitzung vom 23.07.2025 beschlossen, die Verwendung dieser Mittel wie folgt zu genehmigen:

Kostenbeitrag der Gemeinde zur Sanierung/Herstellung von Bushaltestellen und Gehwegen im Zuge der B 106-Sanierung in den Abschnitten 12, 14, 15 und 16 (lt. GR-Beschluss vom 23.06.2025, TOP 2): € 55.000

Einsatzbekleidung-NEU für die FF Flattach-Fragant – Gemeindeanteil: € 5.000

Bringungsgemeinschaften FAW-Waben, AAW-Waben und Zubringer Bergweg: Einmalige finanzielle Zuwendung in Höhe von 50 % der verbleibenden Kosten Zu der im Zuge der Unwetterkatastrophe vom 17.11.2019 notwendige gewordenen Stützmauersanierung: € 15.965,27

Zum vorstehenden Beitrag an die Weggemeinschaften hat sich im Zuge der Einbringung des entsprechenden Förderantrages beim „Mölltalfonds“ herausgestellt, dass Wegsanierungen nur gefördert werden, wenn sie im Eigentum der Gemeinde stehen. Das ist vorliegend nicht der Fall.

Somit wurde der Förderantrag an die Fondsverwaltung über den verbleibenden Restbetrag an den „Mölltalfonds-Mitteln“ 2025 in Höhe von € 16.153,90 für das Projekt „Zu- und Umbau Volksschule Flattach“ gestellt.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diese Verwendungsänderung zu genehmigen.

Die genannte finanzielle Zuwendung an die Weggemeinschaften kann demnach somit nur aus den dadurch freiwerdenden BZ-Mitteln beim Projekt „Zu- und Umbau Volksschule Flattach“ bedeckt werden.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diese finanzielle Bedeckung für die Zuwendung an die Weggemeinschaften zu genehmigen.

TOP 17: Gemeinde Flattach – TMR: Kooperationsvereinbarung lt. GR-Beschluss vom 09.07.2020 – 2. Nachtrag

Gemäß Kooperationsvereinbarung vom 09.07.2020 einschließlich des zugehörigen 1. Nachtrages vom 24.03.2022 wurde eine Kostenbeteiligung der Mölltaler Gletscherbahnen zur Bereitstellung eines Schibus-Verkehrs zur Talstation der Mölltaler Gletscherbahnen vereinbart.

Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von 5 Saisonen (2020/21 bis 2024/25).

Rechtzeitig vor Beginn der neuen Wintersaison 2025/2026 wurden somit entsprechende Verhandlungen zwischen TMR und Herrn Bürgermeister geführt. Im Ergebnis konnte eine Verlängerung der bestehenden Vereinbarung, sprich eine Beitragsleistung von TMR auch in der Saison 2025/2026 erreicht werden.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehenden 2. Nachtrag zur Kooperationsvereinbarung vom 09.07.2020 zu genehmigen:

NACHTRAG NR. 2

zur Kooperationsvereinbarung vom 09.07.2000

zwischen

Gemeinde Flattach

9831 Flattach

(im Folgenden „Gemeinde“)

einerseits

und

Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH & Co KG

FN 19797 p

Talstation, Innerfragant 46

9831 Flattach

(im Folgenden „Mölltaler KG“)

sowie

Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH

FN 93283 g

Talstation, Innerfragant 46

9831 Flattach

(im Folgenden „Mölltaler GmbH“ und gemeinsam mit der Gemeinde und der Mölltaler KG im Folgenden „Vertragsparteien“)

andererseits

zu folgenden Bedingungen:

1. Mölltaler GmbH und Mölltaler KG beteiligen sich in der Wintersaison 2025/2026 an den gesamten Kosten für die Bereitstellung des im Punkt 1.5 der Kooperationsvereinbarung vom 09.07.2000 näher beschriebenen Ski-Busses.
2. Sofern in diesem Nachtrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die Vereinbarungen in der Kooperationsvereinbarung unverändert fort.

Flattach, am 24.07.2025

Für die Gemeinde Flattach:

Der Bürgermeister:

.....
Kurt Schober

Bratislava, am 17.07.2025

Für die Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH & Co KG:

Für die Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH:


.....
Mölltaler Gletscherbahnen
Ges. m.b.H & Co KG
9831 Flattach/Kärnten Innerfragant 46
Tel: +43 (0) 4785 8110
E-Mail: info@moelltaler-gletscher.at
www.moelltaler-gletscher.at
Petr Nikl
Geschäftsführer
ATU:33329902 FN:19797 p 2

Für die Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH & Co KG:

Für die Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH:


.....
Mölltaler Gletscherbahnen
Ges. m.b.H & Co KG
9831 Flattach/Kärnten Innerfragant 46
Tel: +43 (0) 4785 8110
E-Mail: info@moelltaler-gletscher.at
www.moelltaler-gletscher.at
Max Gottfried
Geschäftsführer
ATU:33329902 FN:19797 p 2

Für die Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH


.....
Petr Nikl
Geschäftsführer

Für die Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH


.....
Max Gottfried
Geschäftsführer

2

Das Mitglied des Gemeindevorstandes:

2. Vize-Bürgermeisterin:

.....
DI Karin Vierbauch

Dieser 2. Nachtrag zur Kooperationsvereinbarung vom 09.07.2000 wurde vom Gemeinderat Flattach
in seiner Sitzung vom genehmigt.

Das Mitglied des Gemeinderates:

.....
GR Elfriede Rumbold

Es wird somit bestätigt, dass die fertigenden Mandatare berechtigt sind, die Zeichnung i.S. § 71 (2) K-
AGO vorzunehmen.

Der Leiter des Inneren Dienstes:

.....
AL Mag. (FH) Markus Zaiser

TOP 18: Kultursaalnutzung (div. Kurse) während Umbauphase VS Flattach – Betriebskosten - Stundensatz

Jene Vereine (z.B. Pensionisten) und Anbieter verschiedener Kurse, die normalerweise stundenweise den Turnsaal im VS-Gebäude in Anspruch nehmen, sind derzeit – während der Umbauarbeiten im VS-Gebäude – im großen Saal des Kulturhauses untergebracht.

Hinsichtlich der Verrechnung eines Beitrages zu den Betriebskosten (z.B. Strom, Heizung) wird über Antrag von Bgm. Schober einstimmig beschlossen, analog der bisher im VS-Turnsaal geltenden Regelung einen Betriebskostenbeitrag von € 10,00 pro Stunde einzuheben.

TOP 18 a): Spielplatz im Park Flattach – Weitere Vorgehensweise

GR Pußnig informiert abermals, dass für dieses Vorhaben – zusätzlich zur Ausfinanzierung dieses Projektes – ein Betrag von € 10.000 von der Privatstiftung der Kärntner Sparkasse lukriert werden konnte.

Hinsichtlich der Verwendung dieser Mittel würde sich allenfalls ein „Kombi-Gerät“ für die verschiedenen Generationen (Motorik etc.) anbieten.

GR WALTER stellt zur Diskussion, ob ein solches Gerät ausreichend Nutzung durch die Generationen findet bzw. für Senioren überhaupt geeignet ist?

Der Preis dieses Gerätes beträgt € 8.336,00, wobei für die notwendige Schüttung ein Sponsor gefunden werden konnte. Vom restlich verbleibenden Betrag sollen zudem noch 2 Holzliegen angekauft werden.

Der Gemeinderat nimmt die vorstehend skizzierte Vorgehensweise einhellig zur Kenntnis bzw. stimmt der Verwendung der Mittel aus der KSP-Privatstiftung zu.

Die konkrete Umsetzung soll im Frühjahr 2026 erfolgen.

TOP 19: Personalangelegenheiten (Nicht öffentlicher Teil!)

Hinweis des Schriftführers:

Dieser TOP ist gemäß § 36 (3) der K-AGO dem ggst. Protokoll nicht zu entnehmen bzw. wird lediglich in der Originalniederschrift vollinhaltlich abgebildet.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 19:53 Uhr.

Für den Gemeinderat:

1. Protokoll-Mitunterfertiger:
GR Andreas ZECHNER

.....

Der Bürgermeister:
Kurt SCHÖBER

.....

2. Protokoll-Mitunterfertiger:
GR Dipl.-Päd. Sigrid HOTTER

.....

Der Schriftführer:

AL Mag. (FH) Markus ZAISER

.....